

LVIII. Hauptstück.

Von den Ehrenzeichen.

I. Abschnitt.

Von den inländischen Orden.

A.

Von dem Militär-Maria-Theresien-Orden.

§. 14502.

Aus besonderer Zuneigung für den Stand des Militärs und um die so vielfältig bewiesene Treue, Tapferkeit und Klugheit desselben vorzüglich zu belohnen, wurde im Jahre 1758 von allerhöchst ihrer Majestät der Kaiserin Maria Theresia ein Ehrenzeichen gestiftet, welches den Namen »Militärischer Maria-Theresien-Orden« erhielt.

Entstehung des Ordens.
Allerhöchste Entschliessung vom
Jahre 1758.
Stk. am 30. Apr. 811. G. 2545

§. 14503.

Der Orden theilt sich nach dem militärischen Verdienste in drey Classen, nämlich: in Großkreuze, Commandeurs und Ritter.

Einteilung des Ordens in
Classen;

§. 14504.

Alle Generale, Stabs- und Ober-Officiere der gesammten österreichischen Armee, ohne Unterschied der Religion, des Standes oder sonstigen Verhältnisse, sind zur Erwerbung dieses Ordens geeignet, wenn sie eine solche herzhafte That mit ausgezeichneter Klugheit, Tapferkeit und aus einem selbst eigenen inneren Antriebe unternehmen und ausführen, welche ein jeder Officier von Ehre ohne den geringsten Vorwurf hätte unterlassen können.

Wer zur Erwerbung des Ordens
geeignet ist;

Gleichen Anspruch geben auch kluge, für den Kriegsdienst erspriessliche Rathschläge, welche Ober-Officiere nicht nur an Händen gegeben, sondern auch mit besonderer Tapferkeit und mit Muth ausführen geholfen haben.

Uebrigens müssen auch diese Rathschläge und Thaten für den k. k. Waffenruhm und das Beste des allerhöchsten Dienstes von erheblicher Wirkung seyn; was aber selbst bey unglücklichen Gefechten Statt haben kann, weil gerade in diesen Fällen der Ober-Officier mit ruhiger Besinnung, ungestörter Klugheit, unerschütterlichem Muth und außerordentlicher Anstrengung, wo nicht das Verlorne wieder zu ersetzen, doch weiteren nachtheiligen Folgen Einhalt zu thun sehr oft vermögend ist.

Ganz vorzügliche Herzhaftigkeit und Tapferkeit, vereinbaret mit einem hohen und höhern Grade einer außerordentlichen Fähigkeit in Erfindung, und einer außerordentlichen Klugheit in Ausführung wichtiger oder sehr wichtiger Kriegsunternehmungen von mehr oder minder großem Erfolge geben Anspruch auf die Commandeurs- oder Großkreuz-Würde.

Hieraus ergibt sich von selbst, daß, wenn ein Ordensritter oder Commandeur mit einer neuen, jenem ganz gleichkommenden That sich auszeichnet, mit welcher der eine das Ritter- und der andere das Commandeur-Kreuz erworben hat, beyde ihre Verdienste zwar sehr vermehren und sich zu einer schnelleren Beförderung, so wie zu anderen Belohnungen geeignet

machen, daß aber gleichwohl dadurch der Ritter das Commandeur-, oder der Commandeur das Großkreuz anzusprechen nicht befugt sind, weil diese höheren Ehrenstufen die vorhin erwähnten höheren Grade der Verdienstlichkeit unumgänglich erfordern.

§. 14505.

Ordens-Pensionen.
Hfth. am 30. Apr. 811. G. 2545.

Bei der Errichtung dieses Ordens hat die höchstselige Stifterin 150,000 fl. jährlicher Einkünfte bestimmt, im Jahre 1763 aber statt dieser Summe ein Capital von 2,250,000 Gulden bey dem Wiener Stadt-Banco zu 5 vom Hundert anlegen lassen, welche Zinsen bald darauf auf 4 vom Hundert herab gesetzt wurden. Die daraus entstandene beträchtliche Verminderung der anfänglichen Ordenseinkünfte zog die Folge nach sich, daß mehrere Ordensglieder ihre statutenmäßige Pension entweder ganz oder den classenweise erhöhten Betrag derselben entbehren mußten.

Um diesem abzuhelfen, ist späterhin, durch eine feyerliche Stiftungsurkunde, der Ordens-Cassa eine neue jährliche Zulage angewiesen worden, welche, sammt den Interessen von dem Stamm-Capitale, hinlänglich ist und bleibt, nebst den Witwen-Pensionen und den übrigen notwendigen Ordensausgaben die Vertheilung folgender Pensionen zu bedecken und sicher zu stellen:

- 1stens: Für die Classe der Großkreuze acht Pensionen, jede von 1500 fl.
- 2stens: Für die Classe der Commandeurs sechzehn Pensionen, jede von 800 fl.
- 3stens: Für die erste Abtheilung der Ritter-Classe Ein hundred Pensionen, jede von 600 Gulden, und für die zweyte Abtheilung derselben eine gleiche Anzahl der Pensionen, jede von 400 Gulden.

§. 14506.

Die Ordens-Pensionen werden bey der geheimen Hof- und Staats-Kanzelley ausbezahlt.
Hfth. am 26. Oct. 816. M. 422.
" " 22. Jun. 818. M. 1096 und 1213.
" " 22. Jul. 818. M. 564.

Diese Pensionen werden bey der Cassa der k. k. geheimen Hof- und Staats-Kanzelley, welche das Ordensgelde-Geschäft besorget, ausbezahlt.

Es steht daher jedem Theresien-Ordensritter und jeder Ordenswitwe frey, wegen Erfolgslaffung ihrer jährlichen Ordens-Pensions-Beträge mit ihrer eigenhändig unterschriebenen Quittung entweder selbst, oder mittelst ihrer Bestellten an den jeweiligen Theresien-Ordens-Schatzmeister oder in dessen Verhinderung an den Ordens-Greffier sich zu wenden.

Damit aber die in den Provinzen befindlichen Ritter und Witwen, welche ihre Ordens-Pension nicht persönlich in Wien erheben können, und sich keines Bestellten bedienen, die Erleichterung in Ueberkommung ihrer Pension durch Verlags-Quittungen fortan genießen, haben dieselben diesen ihren Wunsch, und die Kriegs-Cassa, aus welcher sie ihre Ordens-Pension zu beziehen wünschen, einzureichen, und damit alle Jahre dergestalt fortzufahren, daß das betreffende General-Commando dieselben, nach vorheriger Sammlung und nahmentlichen Consignirung, mit Anfang des Monathes October bey dem Hofkriegsrathe unfehlbar einlangen machen kann, um in den Stand gesetzt zu seyn, den Ordens-Pensionisten ihre diesfalligen Genüsse wenigstens in den ersten Tagen des Monathes November zukommen zu machen.

Damit die Quittungen über die Theresien-Ordens-Pensionen durchgängig eine Gleichförmigkeit haben, so wird hierzu das Formular einer solchen Quittung geliefert.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß sämtliche Quittungen der Ordensritter sowohl, als der Witwen, zur Bestätigung der Existenz und des Aufenthaltes, von der betreffenden Militär-Behörde, oder, wenn in dem Aufenthaltsorte der Partey kein Militär-Station-Commandant befindlich ist, von der Ortsobrigkeit unter Beydrückung des Amtssiegels coramiffirt seyn müssen, und es hat die Militär-Behörde sowohl, als die Kriegs-Cassa, genau darauf zu sehen, daß die Quittungen der Parteyen mit der Unterschrift, der Ubication und dem Datum versehen seyen.

§. 14507.

Die Maria-Theresien-Ordens-Quittungen unterliegen dem classenmäßigen Stempel.
Hfth. am 7. Dec. 813. D. 4753 und 4766.

Die Ordens-Pensions-Quittungen müssen gestampelt seyn; weil aber bey der Armee keine Stempelbogen zu bekommen sind, so ist der classenmäßige Stempelbetrag in die Ope-

rations-Kriegs-Cassa abzuführen, wo sodann gegen Einziehung der Quittung der Pensions-Genuß, jedoch aber immer nur in der Valuta der Einlösungsscheine, bezahlet wird.

§. 14508.

Es gebühren hierauf keine Eheverungs-Gehalts-Zuschüsse.

§. 14509.

Die vorbestimmte Anzahl von Ordens-Pensionen hat keinen Bezug auf die Ordensmitglieder selbst, weil in den Orden so viele Großkreuze, Commandeurs und Ritter aufgenommen werden können und sollen, als sich nur immer hierzu wahrhaft Würdige zeigen werden.

Nur haben die Ordensglieder aller drey Classen, sobald die bestimmten Pensionen sämtlich vertheilet sind, den Zeitpunkt abzuwarten, in welchem sie in ihre classenmäßige Pension ein- oder vorrücken können.

Sollten die für die Großkreuze und Commandeurs bestimmten Pensionen sämtlich vertheilet seyn, und ein mit Pension versehener Commandeur in die Classe der Großkreuze, oder ein mit Pension versehener Ritter in die nämliche, oder in die Commandeurs-Classe befördert werden, so haben dieselben die Pensionen ihrer voriger Classen so lange beizubehalten, bis ihnen durch eine Pensions-Erledigung in der höheren Classe die höhere Pension zu Theil werden kann.

§. 14510.

Die überzähligen Commandeurs, die schon früher im Besitze des Kleinkreuzes, aber nicht in dem Genuße der Pension waren, haben, bis sie in die classenmäßige Pension von acht hundert Gulden einrücken können, einstweilen jene Pension zu genießen, die ihnen nach ihrem Range als Ritter gebührt.

Ganz in dieser Gemäßheit sind auch die Ordenswitwen zu behandeln.

§. 14511.

Die mit Pensionen theilten Maria-Theresien-Ordensritter sind, selbst wenn sie über drey Jahre im Auslande verbleiben, nicht so, wie es bey den pensionirten Officieren geschieht, ihrer Pension verlustig, sondern solche wird ihnen von dem Tage des Uebertrittes in die k. k. österreichischen Staaten wieder flüssig gemacht.

Um aber hierbey die ordnungsmäßige Behandlung eintreten lassen zu können, ist es notwendig, daß in der einzureichenden Urlaubs-Consignation immer ausdrücklich bemerkt werde, ob das betreffende Individuum in dem Genuße der erwähnten Ordens-Pension stehe.

Eben so finden die zur Zeit des gewesenen französischen Krieges bestandenen Ausnahmen für die Alt-Franzosen, die Piemonteser und die Venetianer nun nicht mehr Statt, und es sind solche als Ordensritter nach den allgemein bestehenden allerhöchsten Anordnungen zu behandeln, wie diese in Rücksicht auf ihre anderweitigen, im Auslande bewilliget gewesenen Pensionen bestehen.

§. 14512.

Die Officiere der Landwehre und der sonstigen in den Zeiten der Gefahr errichteten Landesvertheidigungs-Corps, welche den Militär-Maria-Theresien-Orden erhalten, haben die Emolumente dieses Ordens gleich den Officieren der activen Armee und deren Witwen zu genießen.

§. 14513.

Eine Maria-Theresien-Ordensritters-Witwe kann sich ihre Ordens-Pension bey einer wieder eingehenden Militär-Ehe für den Fall ihres abermahligen Witwenstandes reserviren, wo ihr solche sodann von dem Tage ihres abermahligen Witwenstandes ohne Anstand flüssig gemacht werden wird.

Auf die Ordens-Pensionen gebühren keine Eheverungs-Zuschüsse.

Hth. am 3. Sept. 815. D 5185.

Wie viele Ritter den Orden erlangen können.

Hth. am 30. Apr. 811. G 2545.

In welche Pension die überzähligen Commandeurs einrücken.

Hth. am 26. Nov. 816. M 4821.

Behandlung der im Auslande beurlaubten Ordensritter rücksichtlich der Pensions-Gebühr.

Hth. am 9. Sept. 815. M 3184.

„ 31. Dec. 818. G 5811.

Wie die Landwehre-Officiere und deren Witwen mit der Ordens-Pension zu behandeln sind.

Hth. am 9. Dec. 809. O 1644 und 1743.

Eine Maria-Theresien-Ordensritters-Witwe kann bey Eingebung einer Militär-Ehe sich die Ordens-Pension reserviren.

Hth. am 16. Dec. 816. M 6287.

Formulare zur Abquittirung der Maria-Theresien-Ordens-Pension.

Q u i t t u n g

über fl. . . . kr., welche der Gefertigte als seine vom bis verfallene Maria-Theresien-Ordens-Pension aus den Ordensgeldern von der geheimen Hof- und Staats-Kanzelley-Cassa empfangen zu haben, hiermit bestätigt. Sign. den

Q u i t t u n g

über fl. . . . kr., welche die gefertigte Witwe des verstorbenen General-Majors N. N. und Maria-Theresien-Ordensritters (Commandeurs, Großkreuzes), als die ihr statutenmäßig zukommende Hälfte der von demselben genossenen Ordens-Pension vom . . . bis . . . aus den Geldern des Maria-Theresien-Ordens durch die geheime Hof- und Staats-Kanzelley-Cassa richtig empfangen hat. Sign. den

§. 14514.

Beschreibung des Ordenszeichens.
Ditz. am 30. Apr. 811. G. 1545.

Das Ordenszeichen besteht in einem goldenen, weiß emaillirten, achteckigen Kreuze, dessen Mittelschild auf der einen Seite die Namen der Stifter mit einem Lorberkranze, auf der anderen Seite aber das erzhertzoglich österreichische Wapen mit der Umschrift »Fortitudo« vorstellet, welches die Großkreuze an einem ponceaurothen, in der Mitte mit einem weißen Streifen versehenen breiten Bande von der rechten zur linken Schulter, — die Commandeurs um den Hals, — die Ritter hingegen eben ein solches, jedoch kleineres Kreuz, an einem schmäleren Bande von den nämlichen Farben auf der linken Brust tragen.

§. 14515.

Wie das Ordenszeichen an der Uniform zu tragen ist.
Ditz. am 25. Feb. 815. M. 845.

Jedes Mitglied dieses Ordens kann sich zwar mehrere derley Ordenszeichen selbst fertigen lassen, an der Uniform darf aber ein solches nicht anders, als in der ursprünglich von allerhöchster Majestät verliehenen Form, und zwar an einem vorschriftmäßigen Bande, getragen werden.

§. 14516.

Welche Bedingungen erforderlich sind, um in den Orden aufgenommen zu werden;

Um in den Maria-Theresien-Orden aufgenommen zu werden, sind die nachfolgenden wesentlichen Bedingungen erforderlich, und zwar:

Erstens: Muß die ausgeübte tapfere That, welche das Recht zu dem Orden gibt, zu reichend beschrieben,

Zweytens: die Beschreibung mit hinlänglichen Beweisen versehen seyn.

§. 14517.

Beschreibung der ordenswürdigen That;

Die Beschreibung der ordenswürdigen That muß von dem Ordens-Candidaten klar und deutlich bewerkstelliget; alle wesentlichen Umstände der Zeit, des Ortes, der Veranlassung, der wirklichen Ausführung, der hierzu gebrauchten Mittel und des endlichen Erfolges müssen sehr genau, sehr bestimmt und vollkommen richtig dargestellt, alles Dunkle, Zweydeutige, alles nur im Geringsten Uebertriebene muß um so sorgfältiger vermieden werden, weil jede entdeckte Spur davon, weit entfernt, die Erlangung des Ordens zu erleichtern, solche vielmehr erschweren oder ganz vereiteln würde.

§. 14518.

Herstellung des Beweises der ordenswürdigen That durch Augenzeugen;

Die so beschaffene Beschreibung muß aber rechts beständig erwiesen und außer allem Zweifel gesetzt werden.

Weil sie Thathandlungen enthält, so können für deren Wahrheits- und Sicherheitsbestätigung keine anderen Beweise als durch Augenzeugen geführt werden.

§. 14519.

worauf bei der Zeugnenschaft vorzüglich zu sehen ist;

Bei dieser Zeugnenschaft muß sich aber nach Unterschied der Fälle gerichtet, und besonders darauf gesehen werden, ob der probeführende General oder Ober-Officier zur Zeit, als

er sich durch seine Tapferkeit und kluge Veranstaltung hervor zu thun die Gelegenheit erhalten hat, unter eines Andern Commando gestanden sey, oder selbst das Commando geführt habe.

In dem ersten Falle ist von dem commandirenden Officiere das Zeugniß einzuhohlen, und der Thatbestand sowohl von demselben, als von fünf andern Ober-Officieren mit ihrer Handunterschrift und Petschaft zu bestätigen, in der letzteren Ermangelung aber sind für jeden als Zeuge abgehenden Ober-Officier zwey Unter-Officiere oder Gemeine anzunehmen.

§. 14520.

Sollte aber der commandirende Officier sich mit der Unwissenheit des Vorganges entschuldigen, oder abwesend und verhindert seyn, so sind in diesem Falle das Zeugniß und die Unterschrift von sechs Officieren oder von Unter-Officieren oder Gemeinen, die der Action beygewohnt haben, erforderlich.

§. 14521.

Könnten aber nicht so viele Zeugen, als in den vorstehenden Paragraphen vorgeschrieben sind, aufgeführt werden, so sind in der Thatbeschreibung die Umstände desto genauer zu bezeichnen, und die Augenzeugen um die Unterschriften ihrer Aussage anzugehen.

§. 14522.

Die auf vorbesagte Art ausgefertigten Zeugnisse und Ritterproben sind sodann, nebst dem Species facti, dem dem Ordens-Capitel präsidirenden Großkreuze verschlossen zuzusenden.

§. 14523.

Da es sich auch fügen dürfte, daß etwa einige der österreichischen Generale und Ober-Officiere bey Bundesgenossen den dortigen Feldzügen beywohnen, so wäre es unbillig, wenn denselben die Gelegenheit, zu diesem Orden zu gelangen, dadurch entzogen würde.

Wenn dieselben demnach bey einer der allirten Armeen sich durch eine tapfere und kluge That auszeichnen, und deren Beschreibung gehörig documentirt einsenden, so wird hierüber auf die nämliche Art, als wäre die That bey der österreichischen Armee vorgefallen, Ordens-Capitel gehalten, das Factum untersucht und beurtheilet, auch der Ordens-Candidat, wenn er würdig befunden wird, in den Orden aufgenommen werden.

§. 14524.

Da keinem Ober-Officiere vom höchsten bis zum letzten Range, welcher sich durch eine besondere That des Ordens würdig gemacht zu haben glaubt, verwehret oder das geringste Hinderniß in den Weg gelegt werden soll, deßhalb den gehörigen Beweis bezubringen, so macht sich derjenige schwer verantwortlich, welcher aus Leidenschaft, Mißgunst oder andern Nebenabsichten, als Augenzeuge einer tapfer und ruhmvoll ausgeführten That, seine Bestätigungsunterschrift dem Ordens-Candidaten verweigert, und dadurch die Belohnung seines wirklich geleisteten Dienstes zu hindern sucht.

In einem solchen Falle ist jeder Ordens-Candidat berechtigt, von dem Augenzeugen eine schriftliche Erklärung über die Ursache seiner Unterschriftsverweigerung durch die dem letzteren vorgesetzte Behörde abzufordern, welche Erklärung, sammt dem Gutachten dieser Behörde, dem damahls eröffneten Ordens-Capitel übersendet werden soll.

§. 14525.

Wer hingegen aus leichtsinniger oder wohl gar eigennütziger Gefälligkeit, oder aus was immer für andern unreinen Beweggründen als Augenzeuge, der er wirklich nicht war, ein Zeugniß abgibt; wer eine des Ordens würdig seyn sollende That als wahr bestätigt, deren Unwahrheit im Ganzen oder in wesentlichen Theilen ihm als wirklichen Augenzeugen nicht unbekannt seyn konnte, der macht sich des Verbrechens eines Betrugers schuldig, und hat bey dessen Entdeckung die hierauf gesetzlich verhängte Strafe unausweichlich zu erwarten.

§. 14526.

Aus eben dieser Ursache besteht auch die Vorschrift, daß in allen jenen Fällen, wo die Ordens-Statuten in Ermangelung eines oder einiger Ober-Officiere an der vorgeschriebenen Zeugenanzahl auch Unter-Officiere oder Gemeine als Augenzeugen gestatten, diese Unter-Officiere

was zu geschehen hat, wenn der commandirende Officier sich mit Unwissenheit des Vorganges entschuldigt;

wann die erforderliche Zeugenanzahl nicht aufgebracht werden könnte, so sind die Umstände in der Thatbeschreibung desto genauer zu bezeichnen;

die Thatbeschreibung und die Zeugnisse sind an das Ordens-Capitel einzusenden;

die bey einer allirten auswärtigen Macht dienenden Generale und Ober-Officiere haben, wenn sie sich daselbst besonders auszeichnen, auf diesen Orden allerdings Anspruch;

keinem Ober-Officiere vom höchsten bis zum niedrigsten darf irgend ein Hinderniß in den Weg gelegt werden, den gehörigen Beweis zu seiner ordenswürdigen That bezubringen;

Folgen bey einer fälschlich als Augenzeuge bestätigten ordenswürdigen That, deren Unwahrheit sich entdecket;

in den Fällen, wo statt Ober-Officiere oder Gemeine als Augenzeugen gestattet werden, müssen diese letzteren in

Abwesenheit des Ordens-Candidaten über die Wahrheit ihrer abgegebenen Zeugenschaft strenge vernommen werden;

oder Gemeine in Abwesenheit des Ordens-Candidaten vorgerufen, bey deutlicher Vorlesung des Species facti auf alle darin vorkommenden wesentlichen Umstände aufmerksam gemacht, und ernstlich befragt werden sollen, ob sie nach ihrem Gewissen, nach ihren Pflichten gegen Gott und den Monarchen, die Richtigkeit der That und der angeführten Umstände als Männer von Ehre und als wirkliche Augenzeugen bestätigen können, oder nicht.

Ueberhaupt aber soll die Zeugenschaft von Unter-Officieren und Gemeinen nur dann Statt haben, und für gültig angesehen werden, wenn die Ordens-Candidaten hinlänglich erweisen, daß bey der Ausführung ihrer That die zur Zeugenschaft bestimmte Zahl von Ober-Officieren, oder vielleicht gar keiner gegenwärtig war, folglich ihnen kein anderer Beweis ihrer That ganz oder zum Theile möglich ist, als jener durch Augenzeugen von der Classe der Unter-Officiere oder Gemeinen.

§. 14527.

um das Zeugniß der eigenen Regiments- oder Corps-Individuen für gültig ansehen zu können, muß der Ordens-Candidat hinlänglich erweisen, daß zur Zeit der That nur solche zugegen waren;

Wenn die Ordens-Candidaten zur Bestätigung ihrer That keine anderen Augenzeugen als jene von ihrem Regimente oder Corps anführen, so müssen sie, wenn diese Zeugenschaft als gültig angesehen werden sollen, hinlänglich erweisen, daß einzig und allein Individuen ihres Regiments oder Corps bey der von ihnen vollbrachten That gegenwärtig und Augenzeugen waren.

Ist aber auch eine andere Truppe mit zugegen gewesen, so müssen zugleich von derselben Zeugenschaften beygebracht werden.

§. 14528.

wodurch die ordenswürdige That, welche die Befreyung oder Unterstützung einer in Gefahr gestandenen Truppe betrifft, bestätigt werden muß;

Wenn die von den Ordens-Candidaten ausgeführte That die Befreyung oder die vortheilhafte Unterstützung irgend eines in Gefahr gestandenen Truppenkörpers betrifft, so muß diese vorzüglich durch das Zeugniß des Commandanten der erretteten oder unterstützten Truppe und von anderen Augenzeugen derselben bestätigt werden.

§. 14529.

wie sich der Commandant, unter dessen Befehlen die ordenswürdige That vollführt wurde, wenn er kein Augenzeuge gewesen ist, zu erklären hat;

In den §. 14519 und 14520 ist angeordnet, daß, wenn die Ordens-Candidaten bey Ausführung ihrer That unter eines Anderen Commando gestanden sind, hierüber besonders dessen Zeugniß, nebst jenem von fünf anderen Ober-Officieren, beygebracht werden soll.

Ist der Commandant kein Augenzeuge gewesen, und kann er folglich als solcher sein Zeugniß nicht ausstellen, so hat er schriftlich anzuzeigen, ob die That mit den eingelaufenen Berichten oder eingeholten Erkundigungen überein stimmt, oder nicht, welches zu bewahren selten unthunlich seyn wird, wenn die That bedeutend ist.

Sollte derselbe aber, wider Vermuthen, diese bestätigende Anzeige nicht abgeben können, so hat er solches, und die Ursache davon, ebenfalls schriftlich zu erklären.

Diese Bestätigung oder die so eben erwähnte Erklärung müssen die Ordens-Candidaten ihren übrigen Zeugnissen belegen, und in dem letzteren Falle ihre That vorzüglich durch das Zeugniß desjenigen Ober-Officiers bestätigen, welcher dem Commandanten im Commando zunächst folget, und Augenzeuge der That gewesen ist.

§. 14530.

durch welchen Weg die Ordensgesuche einzulangen müssen;

Die Stabs- und Ober-Officiere haben ihre Bittschriften um den Orden, nebst dem Species Facti und den erforderlichen Zeugnissen, durch das Commando ihres Regiments, oder Corps, ihres Bataillons oder ihrer Compagnie, falls sie bey der Armee so vertheilt sind, einzubefördern. Die Ordensgesuche der Regiments- oder Corps-Commandanten, so wie der übrigen Generalität, müssen durch das Armee-, bey eingetretene Friede aber durch das betreffende Landes-General-Commando an ihre Bestimmung befördert werden.

§. 14531.

Abhaltung des Ordens-Capitels;

Sind nach voraus gegangener allgemeinen Kundmachung eines abzuhaltenden Ordens-Capitels sämtliche Ordensgesuche eingelangt, so wird das Capitel am fest gesetzten Tage wirklich eröffnet. Der Zweck des versammelten Ordens-Capitels ist: Genaue Untersuchung und richtige Beurtheilung, ob die von den Ordens-Can-

didaten angeführten Thaten, den bestehenden Vorschriften gemäß, vollkommen erwiesen, dann ob sie des Ordens und welcher Classe desselben würdig sind.

Diese Untersuchung und Beurtheilung muß aber genau nach den bestehenden Vorschriften, keinesweges aber nach irgend einer eigenmächtigen willkürlichen Auslegung derselben geschehen.

Kommen Fälle vor, auf welche die buchstäbliche Anwendung dieser Vorschriften gegründeten Zweifeln unterliegt, so sind solche dem Großmeister zur Entscheidung vorzulegen.

Die sämtlichen Ordensgesuche, mit ihren Species Facti und Zeugnissen belegt, müssen allemahl und ohne eine Ausnahme unter den Ordensgliedern, aus welchen das Ordens-Capitel zusammen gesetzt ist, wozu alle bey der Armee anwesenden Großkreuze, Commandeurs und Ritter berufen werden, jederzeit aber, nebst dem Präses, dennoch wenigstens aus 6 Ordensgliedern bestehen soll, circuliren.

Jedem dieser Ordens-Capitels-Beyfizer muß es strenge Dienst- und Gewissenspflicht seyn, die Ordensgesuche, ihre Species Facti ihre Zeugnisse genau zu durchlesen, reiflich zu untersuchen, über die vorgefundenen Zweifel und Anstände seine Bemerkungen zu Papier bringen und dann erst dergestalt vorbereitet zur Botirung in dem Ordens-Capitel zu erscheinen, wo sodann die Stimmen zu sammeln, und solche, sammt den instruirten Gesuchen, an den Großmeister zur Entscheidung einzusenden sind.

§. 14532.

Die bey jeder Promotion in den Orden aufgenommenen Ritter, Commandeurs und Großkreuze haben von dem Datum der That, die sie des Ordens würdig gemacht haben, unter einander den Rang zu nehmen, wovon auch die Ein- und Vorrückung in die classenmäßige Pension abhänget. Aus diesem Grunde haben die Capitels-Beyfizer in ihrer Abstimmung das Datum derjenigen That genau zu bemerken, wegen deren sie den Candidaten der Aufnahme in den Orden würdig gefunden haben.

Nach diesen gesammelten Daten ist vor dem Schlusse des Ordens-Capitels eine ordentliche Rang-Liste zu verfassen und dem Großmeister vorzulegen.

§. 14533.

Ein jeder Botant muß auch, nebst der vorerwähnten Bestimmung des Datums, die Hauptbeweggründe schriftlich angeben, aus welchen er dem Ordens-Candidaten seine bejahende oder verneinende Stimme erteilet.

§. 14534.

Damit aber jedem Capitels-Beyfizer alle Besorgniß für Einfluß, Ansehen, Stand der Ordens-Candidaten, für alle Gehässigkeiten und sonstigen unangenehmen Folgen benommen, und ihm vollkommene Freyheit gesichert werde, seine Stimme lediglich nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben, ist Alles, was bey der Capitels-Versammlung vorfällt, in engster Verschwiegenheit zu halten, weil die geringste Verletzung derselben sowohl die Capitels-Beyfizer, als die Ordens-Beamten, welche die Botirungs-Bogen, so wie alle übrigen den Orden betreffenden Schriften in dem Ordens-Archive aufzubewahren haben, einer strengen Verantwortung unnachsichtlich aussetzen wird.

§. 14535.

Ein jeder General, Stabs- und Ober-Officier hat bey dem Empfange dieses Ordens einen Revers auszustellen, womit er sich verbindlich macht, nie wider Seine Majestät und Höchstdero Thronfolger die Waffen zu führen; in dem Falle aber, wenn er es in seinen Verhältnissen gleichwohl zu thun angemessen fände, das Ordenszeichen für immer abzulegen, und der damit verbundenen Genüsse verlustig seyn zu wollen.

§. 14536.

Der erworbene Orden mit der damit verbundenen Pension gehet bey jeder gerichtlichen Cassation, durch welche ein Ordensglied mit oder ohne Beybehaltung der Ehre, seiner Charge entsetzt wird, verloren.

Rang der in den Orden aufgenommenen Individuen:

Hauptbeweggründe der bejahenden oder verneinenden Stimme eines Botanten:

was die Ordens-Capitels-Beyfizer und Ordensbeamten zu beobachten haben.
Hth. am 30. Apr. 811. G 2645.

Beim Empfange des Ordens auszustellende Revers.
Hth. am 29. Jun. 815. M 2390.

Verlustigung des Ordens:

§. 14537.

was bey Dienstentlassungen der Ordensmitglieder zu beobachten ist;

Wenn hingegen ein Ordensmitglied seine Dienstentlassung entweder mit oder ohne Beybehaltung seines Militär-Charakters ange sucht und erhalten hat, so verbleibt ihm der Orden, nebst seiner Pension und dem Rechte, nach seinem Range in die seiner Ordens-Classe bestimmte höhere Pension vorzurücken.

Nur tritt derjenige, welcher ohne Beybehaltung seines Militär-Charakters seine Dienstentlassung erhalten hat, von der Militär-Jurisdiction ganz aus, muß aber als Ordensmitglied den Gesetzen des Ordens fortan unterstehen.

§. 14538.

Die Maria-Theresien-Ordensritter haben Zutritt bey Hof gleich den Generalen;

Die Maria-Theresien-Ordensritter haben an den Tagen, wo Ordensfeste gehalten werden, gleich den Ordens-Großkreuzen und Commandeurs, den Zutritt in die geheime Rathsstube, und eben so genießen alle Besitzler dieses Ordens den Vorzug, nicht nur bey den Hoffesten und ordinären Appartements, sondern auch bey den Spiel- oder kleinern Appartements, gleich den Generalen, eingelassen zu werden.

§. 14539.

Erhebung der Ordensmitglieder in den Freyherrnstand;

Jene Ordensmitglieder, welche es ansuchen, werden in die erbländische Freyherrnwürde taxfrey erhoben.

§. 14540.

wie sich die Staatsbehörden bey Zuschriften an die Ordens-Individuen zu benehmen haben;

Wenn öffentliche Staatsbehörden an ein Ordens-Individuum etwas zu erlassen haben, so ist demselben in dem dießfalligen Ersuchschreiben nebst den übrigen ihm etwa gebührenden auch noch der Ordens-titel beizulegen.

§. 14541.

Das Ordenszeichen kann ein jeder Ordensbesitzer in seinem Wapen und Siegel führen. Kth. am 30. Apr. 811. G 2545.

Die Ordensbesitzer selbst aber haben sich von ihrer Ordenswürde zu schreiben, und sind berechtigt, das Ordenszeichen in ihren Wapen und Siegeln zu führen.

§. 14542.

Beobachtungen bey dem Absterben eines Ordensmitgliedes. Kth. am 3. März 815. M 1342.
" 31. Jan. 818. M 321.
" 20. Sep. 818. M 2190.

Das Absterben eines Maria-Theresien-Ordensmitgliedes muß dem k. k. Hofkriegsrathe immer sogleich angezeigt, auch das Ordenszeichen und die Statuten müssen mit eingesendet werden. In dem Falle ein verstorbenes Ordensmitglied eine Witwe hinterläßt, ist auch eine legalisirte Abschrift des Trauscheines, und zwar entweder, wenn solches ohne Verzögerung der gedachten Anzeige thuntlich ist, gleich mit dieser, oder widrigen Falls in möglich kürzester Zeit nachträglich zu unterlegen, damit dadurch jede ungebührliche Erhebung der Ordens-Pension vermieden wird.

§. 14543.

Abhaltung des Ordensfestes. Kth. am 30. Apr. 814. G 2546.

Um das Andenken d. Stiftung dieses Ordens zu verewigen, wird alle Jahre das Ordensfest den 15ten October, als dem Festtage der heiligen Theresia, und zwar in Friedenszeiten in der Hofburgpfarrkirche zu Wien, zu Kriegszeiten aber in dem Haupt-Quartiere der Armee feyerlich begangen, wobey alle anwesenden Großkreuze, Commandeurs und Ritter dieses Ordens zu erscheinen haben.

Die General-Commanden haben jährlich über die in ihrem Bezirke lebenden Ordensglieder Ausweise einzusenden. Kth. am 9. Jun. 812. D 1776.

Die General-Commanden haben bey dem sich nähernden Schlusse jedes Militär-Jahres den Ausweis aller in dessen Bezirk lebenden Ordensglieder, so wie von deren Witwen, nach den beyfolgenden Formularen Nr. 1 und 2 an den Hofkriegsrath dergestalt einzusenden, daß solche zuverlässig bis Ende Septembers eines jeden Jahres daselbst eintreffen.

Formular Nr. 1.

N. N. General-Commando.

Ausweis

über alle in dem Bezirke des N. N. General-Commando's lebenden Ordensglieder des militärischen Maria-Theresien-Ordens für das Militär-Jahr 18 . . , welchen eine Pension aus dem Vermögen des Ordens bewilliget ist.

Großkreuze.	Commandeurs.	Ritter.	Charge.	Nahmen.	Ob in der Dienstleistung und in welcher.	Ob außer der Dienstleistung.	Betrag d. Ordens-Pension in W. B., jährlich		Land u. Ort des Aufenthalts.	Wünschen die Ordens-Pension zu beziehen aus der Kriegs-Cassa zu	Anmerkung.
							fl.	kr.			

Anmerkung. In der Rubrik Anmerkung muß, wenn ein Ordensmitglied im Auslande sich befindet, erklärt werden, auf welche höhere Bewilligung sich die Abwesenheit gründe, auf wie lange sie bewilliget sey, wann ihre Dauer zu Ende gehe, und ob der Bezug der Ordens-Pension auf die bewilligte Zeit ins Besondere mit einer allerhöchsten Genehmigung verknüpft sey, worüber die Verordnung umständlich anzuführen ist.

Formular Nr. 2.

N. N. General-Commando.

Ausweis

über alle in dem Bezirke des N. N. General-Commando's lebenden Witwen der Mitglieder des Maria-Theresien-Ordens, welchen eine Pension aus dem Vermögen dieses Ordens bewilliget ist.

Der Witwe Vor- und Zunahmen.	Des verstorbenen Gatten		Betrag der jährlichen Pension in W. B.		Land und Ort des Aufenthaltes.	Wünschen die Ordens-Pension zu beziehen aus der Kriegs-Cassa zu	Anmerkung.
	Charge.	Nahmen.	fl.	kr.			

Wenn eine Ordenswitwe im Auslande lebt, muß in der Rubrik Anmerkung alles das erklärt werden, was schon oben bezüglich der im Auslande befindlichen Ordensglieder angeführt ist.

B.

Von dem Elisabeth-Theresianischen Stiftungskreuze.

§. 14544.

Stiftungsurkunde vom 27.
Nov. 771.

Die höchstselige Kaiserinn Maria Elisabetha hat in ihrem Testamente die Errichtung dieser Stiftung für 21 arme und bedürftige Generale und Obersten angeordnet, und hierzu aus den Einkünften der in Ungarn gelegenen Herrschaft Nagkove 8000 Gulden jährlich angewiesen.

Ihre Majestät die Kaiserinn Maria Theresia haben diese letztwillige Anordnung im Jahre 1771 zur Ausführung gebracht, und zu dem vorerwähnten Betrage noch andere 8000 fl. beygefügt, und in dem ferneren Anbetrachte, daß auf das jährliche Erträgniß einer Herrschaft nicht mit Sicherheit gerechnet werden kann, bey dem Wiener Stadt-Banco ein Capital von 400,000 Gulden zu 4 vom Hundert unaufkündbar dergestalt anlegen lassen, daß die hieroon jährlich abfallenden Interessen zu ewigen Zeiten ihrer Bestimmung verbleiben sollen.

Damit aber diese Stiftung fortan gehandhabt werde, sind folgende, zur genauesten Darnachachtung fest gesetzte Directiven mit der allerhöchsten Sanction herab gelanget.

§. 14545.

Anfang der Stiftung;

Die Stiftung hat vom 1sten November 1771 anzufangen, und es sind die von dem Capitale entfallenden Interessen halbjährig durch das Universal-Kriegszahlamt zu erheben; auch ist die Verfügung zu treffen, daß jeder, welcher in dem Genuße dieser Stiftung steht, den dießfalligen Betrag aus der Kriegs-Cassa des Landes, wo er sich aufhält, ebenfalls von halb zu halb Jahr beheben kann.

§. 14546.

jährlicher Stiftungsgenuß.
Stiftungsurkunde vom 27.
Nov. 771.

Der Stiftungsgenuß theilet sich in drey Classen, und zwar so, daß sechs Individuen der ersten Classe den Betrag von Eintausend Gulden; acht Individuen der zweyten Classe den Betrag von achthundert Gulden, und sieben Individuen der dritten Classe den Betrag von fünfhundert Gulden jährlich empfangen.

§. 14547.

In Einlösungsscheinen ge-
föhren die Stiftungsbeträge
nur zur Hälfte;

Diese Stiftungsbeträge wurden aber in Gemäßheit des Finanz-Patentes auf die Hälfte in Einlösungsscheinen bestimmt, weil auch die Capitals-Interessen auf dem nämlichen Fuße eingehen.

§. 14548.

Beobachtung bey Besetzung
der erledigten Stiftungs-Clas-
sen.
Kth. am 6. Jun. 811. C 3218.

So oft in einer von den drey Stiftungs-Classen sich eine Erledigung ergibt, hat der k. k. Hofkriegsrath Seiner Majestät den Besetzungsvorschlag zur Genehmigung vorzulegen, wobey jedoch weder auf die Nation, noch die Religion, sondern vorzüglich auf die Dienstzeit, dürftigen Umstände, besonderen Thathandlungen, Blessuren oder andere Leibesgebrechen Rücksicht zu nehmen ist.

Auch Ritter des Maria-Theresien-Ordens können diese Stiftung erlangen.

§. 14549.

Verfassung der Qualificati-
ons-Eingaben.
Stiftungsurkunde vom 27.
Nov. 771.
Kth. am 17. März 815. M 1084.

Um einen Elisabeth-Theresianischen Stiftungssplaz zu erlangen, haben die aspirirenden Generale und Obersten die Qualifications-Eingabe nach dem folgenden Formulare zu verfassen und einzureichen.

Qualifications-Eingabe

über die zu einer Elisabethinisch-Theresianischen Stiftung aspirirenden Generale und Obersten.

Charge.	N a m e n.	Gebürtig von	aus	Alter	Religion	ledig	Stand	verheirathet	Kinder, ihre Anzahl, und ob sie versorgt oder unversorgt seyen.	Dienstjahre	Regimenter und Corps, bey denen sie gedient haben	Wie viele und welche Feldzüge mitgemacht	Kurze Beschreibung ihrer Dienstleistung und Verdienste	Wessuren und sonstige Gebrechen	Zeitpunct des Uebertrittes in die Pension	Pensions-Betrag	Gewissenhafte Darstellung ihrer Vermögens- und sonstigen Verhältnisse, und des Grades ihrer Mittellosigkeit.

§. 14550.

Jeder in diese Stiftung aufgenommene General oder Oberst hat das Stiftungskreuz an einem schwarzen Bande öffentlich zu tragen, und solches in Wien aus den Händen des jeweiligen Hofkriegsraths-Präsidenten, in den Ländern aber von dem commandirenden Generale zu empfangen. Woher das Stiftungskreuz empfangen wird;

§. 14551.

Ein der katholischen Religion zugethaner Stiftungsgenosse soll für die durchlauchtigsten zwey Stifterinnen und den jeweiligen Landesfürsten täglich drey Vater unser und Ave Maria bethen, ein Nichtkatholik aber jährlich drey Ducaten dem Invaliden-Institute entrichten, und solche zur nächsten Kriegs-Cassa abführen. Obliegenheiten der Mitglieder derselben;

§. 14552.

Alle Jahre am 19ten November, als dem Feste der heiligen Elisabeth, wird in der Augustiner-Hofkirche ein feyerliches Hochamt in Beyseyn der in Wien anwesenden Stiftungsgenossen gehalten, und nach dem Tode eines Stiftungsbesizers katholischer Religion vier heilige Messen gelesen, der dießfallige Kostenaufwand aber, so wie die anderweitigen Stiftungsbedürfnisse von den bey den Stiftungs-Interessen erübrigenden 100 und rücksichtlich 50 fl. bestritten. Abhaltung eines Stiftungs-Hochamtes. Stiftungsurkunde vom 27. Nov. 771.

C.

Von dem Sanct-Stephans-Orden.

§. 14553.

Zur öffentlichen Erkenntniß und Belohnung der um den Staat und das Kaiserhaus sich erworbenen Verdienste hat die höchstselige Kaiserinn Maria Theresia im Jahre 1764 diesen Ritterorden gestiftet, und die hierzu entworfenen und genau erwogenen Statuten mit dem Beseße allergnädigst genehmiget, daß dieselben von allen Ordensrittern jederzeit genau beobachtet und gehalten werden, auch ihnen zu einer beständigen Richtschnur dienen sollen. Ordens-Statuten vom 6. May 764.

- Benennung des Ordens und der Besitzer desselben; §. 14554.
Der Orden soll den Nahmen Königlich ungarischer Sanct-Stephans-Orden führen, und sonach sämtliche Ordensglieder Ritter des heiligen apostolischen Königes Stephan genannt werden.
- Abstufung der Ordenszeichen; §. 14555.
Der Orden theilt sich nach dem Verdienste in drey Gattungen, nämlich in Großkreuze, Commandeurs und Ritter.
- Anzahl der Ordensritter; §. 14556.
Die festgesetzte Anzahl der Ritter dieses Ordens besteht in Ein hundert, worunter sich 20 Großkreuze, 30 Commandeurs und 50 Ritter befinden.
- Rang der Ordensglieder; §. 14557.
Die Großkreuze gehen wegen ihrer Würde allen übrigen, und die Commandeurs den Kleinkreuzen vor.
Bey allen drey Abtheilungen unter sich richtet sich der Rang nach der Zeit ihrer Aufnahme.
Wenn an einem Tage mehrere Ritter in den Orden aufgenommen werden, so gehet derjenige dem anderen vor, welcher das Ordenszeichen zuerst erhalten hat.
- welche Vorzüge auf den Orden Anspruch geben; §. 14558.
Weil diejenigen, welche von altem und vornehmem Adel sind, und in den Erblanden ansehnliche Stellen bekleiden, sich um den Staat verdient zu machen die meiste Gelegenheit haben, über dieß auch, bevor sie zu solchen höheren Ehrenstufen gelangen, sich dazu durch besondere Verdienste den Weg bahnen müssen, so ist das Groß- und Commandeur-Kreuz nach Gutbefinden des Großmeisters, und vorzüglich zwar diesen nach Beschaffenheit ihrer erworbenen Verdienste, das Kleinkreuz hingegen dem übrigen wohlverdienten Adel als eine öffentliche Belohnung bestimmt.
- Beschreibung der Ordens-Decoration; §. 14559.
Das Ordenszeichen besteht in einem achteckigen, grün emallirten, mit einem goldenen Streifen umgebenen Kreuze, in dessen rothgeschmolzenem Mittelschilde in einer goldenen, auf einem grünen Berge aufgestellten Krone sich das apostolische silberne Kreuz mit den Anfangsbuchstaben M. T. und der Umschrift »Publicum meritorum Praemium« befindet. Auf der Rehrseite ist in einem weiß emallirten Schilde in einem Kranze von Eichenblättern die Inschrift »Sancto Stephano, Regi apostolico.«
Die Großkreuze tragen das Ordenszeichen an einem breiten, in der Mitte rothen, auf beyden Seiten aber grünen Bande, von der rechten zur linken Schulter, und nebstbey noch einen silbergestickten Stern auf der linken Brust, in dessen Mitte das Ordenszeichen an einem Kranze von Eichenblättern sich befindet.
Bey Ordensfesten tragen die Großkreuze das Ordenszeichen an einer eigenen goldenen Kette um den Hals.
Das von den Großkreuzen nur in der Größe verschiedene Ordenskreuz tragen die Commandeurs an dem Halse und die Ritter auf der linken Brust; beyde hingegen an einem von den nämlichen oben bezeichneten Farben, jedoch schmälern Ordensbände.
- das Geschlechtswapen kann mit dem Ordenszeichen geschmückt werden; §. 14560.
Jedem Ritter ist gestattet, sein Geschlechtswapen mit dem Ordenszeichen zu verzieren, und sich des auf solche Art geschmückten Wapens bey allen Gelegenheiten zu bedienen.
- Beschaffung mehrerer Ordenszeichen. Ordens-Statuten vom 6. May 1764. §. 14561.
Jeder Ordensritter kann sich, nach vorheriger Anzeige an den Ordens-Kanzler, welche Würde mit dem Königl. ungarischen Hof-Cancellariate immer verbunden bleibt, mehrere

Ordenszeichen beschaffen; immer muß dieser Orden aber an der Uniform in seiner ursprünglichen Gestalt und an dem vorschriftmäßigen Bande getragen werden.

§. 14562.

Das Ordenszeichen haben die Ritter, wie sie angelobet, beständig zu tragen, und es soll keiner von ihnen ohne dasselbe öffentlich erscheinen.

§. 14563.

Nach erfolgtem Absterben eines Großkreuzes muß die Ordenskette an den Großmeister übergeben, das Ordenszeichen der übrigen aber an den Ordens-Greffier übersendet werden.

Nur bey dem Militär findet dießfalls eine Ausnahme Statt, indem der Tod eines Ordensritters jeder Classe sogleich dem Hofkriegsrathe angezeigt werden muß.

§. 14564.

Am Festtage des heiligen Königes Stephan wird jährlich in der Hofburgpfarrkirche das Ordensfest gehalten, wobey sämtliche in Wien anwesende Ritter in ihrer Ordenskleidung sich einzufinden haben.

§. 14565.

Die Kleinkreuze haben an den Ordensfesttagen den Eintritt in die geheime Rathskammer, wohin die Großkreuze und Commandeurs allezeit zu kommen berechtigt sind; auch können dieselben ohne Unterschied des Standes bey den Hoffesten und Appartements erscheinen.

§. 14566.

Wenn ein mit dem Großkreuze begnadigter Ritter die wirkliche geheime Rathswürde noch nicht besäße, so wird ihm dieselbe, so wie auch den besonders verdienstlichen Commandeurs; den Kleinkreuzen aber nach Umständen auch die Grafenwürde, das Baronat hingegeben, wenn sie darum bitten, taxfrey erteilet.

§. 14567.

Der Orden selbst adelt den Besizer zwar noch nicht, jedoch aber haben sich alle Individuen, wenn sie auch den Adelstand nicht nachgesucht haben, des privilegirten Gerichtsstandes für ihre Person zu erfreuen, welchen allerhöchsteine Majestät einen Ritterorden verliehen oder den Ritterschlag erteilt haben.

§. 14568.

Bei Zuschriften von Seite öffentlicher Staatsbehörden an einen Ritter dieses Ordens ist ihm, nebst den sonst gebührenden, auch der Ordensstiel beizulegen.

§. 14569.

Der Großmeister wird auch zu mehrerer Bezeugung der allerhöchsten Gnade und Zuneigung die Großkreuze in an sie erlassenen Decreten mit der Benennung *„Unsere Väter“* beehren.

§. 14570.

Weil endlich die Belohnung nicht nur allein dem Verdienste, sondern auch der Geburt und Würde angemessen seyn soll, so haben die Candidaten des Großkreuzes das Alterthum ihres Geschlechtes wenigstens durch vier Grade mit genugsamen Proben darzuthun.

Zu dieser Ahnenprobe sind wohl die Grafen und Freyherrn, aber auch jede Gattung von Adel, welche in dem Lande, wo der Candidat her ist, Platz findet, geeignet.

D.

Von dem Leopolds-Orden.

§. 14571.

Um eine neue Gelegenheit zu erhalten, den österreichischen Unterthanen einen wiederholten Beweis der allerhöchsten Huld und Gnade zu geben, und diejenigen, welche sich durch besondere Verdienste um das Vaterland auszeichnen, hiervon durch öffentliche Merkmale zu versichern, haben sich Seine jetzt regierende Majestät Kaiser Franz der Erste im

An der Uniform muß das Ordenszeichen in der ursprünglichen Form getragen werden. Stb. am 25. Feb. 815. N. 845.

Das Ordenszeichen muß von den Rittern jederzeit getragen werden. Ordens-Statuten vom 6. May 764.

Was bey dem Tode eines Ritters mit dem Ordenszeichen zu geschehen hat. Ordens-Statuten vom 6. May 764.

Wie sich dießfalls bey dem Militär zu benehmen ist. Stb. am 3. März 815. N. 1342.

Abhaltung des Ordensfestes;

Vorzüge des Ordens;

mit dem Orden verbundene Würde. Ordens-Statuten vom 6. May 764.

Gerichtsstand, welchem ein nichtadeliger Ordensbesizer untersteht. Stb. am 8. Jun. 815. N. 595.

Zuschriften von öffentlichen Behörden an einen Ordensritter;

Titulatur eines Großkreuzes von Seite des Großmeisters;

Ahnenprobe. Ordens-Statuten vom 6. May 764.

Ordens-Statuten vom 14. Jul. 808.

Jahre 1808 einen Entwurf der Statuten, welche zur Grundlage eines neuen Ordens dienen sollen, vorlegen lassen, und da sie in der nachfolgenden Art genehmiget worden sind, so ist der allerhöchste Wille, daß diese Statuten von allen Rittern des neu errichteten Ordens jederzeit genau beobachtet werden, und ihnen zur beständigen Richtschnur dienen sollen.

§. 14572.

Benennung des Ordens und der Besitzer desselben;

Dieser Orden soll den Namen Oesterreichisch-kaiserlicher Leopolds-Orden führen, und sämtliche Glieder desselben Ritter des Leopolds-Ordens genannt werden.

§. 14573.

Abstufungen der Ordenszeichen;

Der Orden besteht nach Maß der Verdienste aus drey Graden. Der erste begreift die Großkreuze; der zweyte die Commandeurs; der dritte die Kleinkreuze.

§. 14574.

Rang der Ordensglieder;

Die Großkreuze gehen ihrer Würde wegen allen übrigen, und die Commandeurs den Kleinkreuzen vor.

Bei allen drey Abtheilungen unter sich richtet sich der Rang nach der Zeit ihrer Aufnahme.

Wenn an einem Tage mehrere Ritter in den Orden aufgenommen werden, gehet derjenige dem anderen vor, welcher das Ordenszeichen zuerst erhalten hat.

§. 14575.

Wodurch der Orden erworben werden kann;

Nur jene können den Orden erhalten, welche sich durch entscheidende Beweise von Anhänglichkeit an ihr Vaterland und an den Landesfürsten, durch angestrenzte erfolgreiche Bemühungen, das Wohl des Staates zu befördern, durch ausgezeichnete, zum Besten des Allgemeinen wirkende und die Nation verherrlichende Gelehrsamkeit, oder durch andere große und gemeinnützige Unternehmungen ausgezeichnet haben, wobey jedoch ausdrücklich ein vollkommen tadelfreyer Wandel und unbescholtener Ruf zu einem unerläßlichen Bedingnisse gemacht wird.

§. 14576.

Wer zur Aufnahme in den Orden geeignet ist;

Zur Aufnahme in den Orden ist jedermann, ohne Unterschied des Standes, er mag in unmittelbaren Civil- oder Militär-Staatsdiensten stehen, oder nicht, geeignet, in so fern er die erforderlichen Eigenschaften besitzt, jedoch aber darf um denselben ein bittliches Ansuchen nicht gestellet werden.

§. 14577.

Beschreibung der Ordens-Decoration;

Das Ordenszeichen besteht in einem roth emallirten, mit einem weißen Streifen umgebenen, achteckigen, goldenen Kreuze, in dessen Mittelschild die in einander verschlungenen Buchstaben F. I. A. mit der Umschrift *Integritati et merito* sich befinden; die Rehrseite des Mittelschildes ist weiß, mit einem goldenen Eichenkranze umgeben, und führt zur Aufschrift den Wahlspruch des höchstseligen Kaiser Leopolds des II.: *Opes regum corda subditorum.*

Zwischen jedem der vier Theile des Kreuzes erscheinen drey Eichenblätter mit Eichenfrüchten, welche sich gegen die beyden Außenseiten neigen. Ueber dem Kreuze schwebt als Schleifring die österreichische Kaiserkrone.

Die Großkreuze tragen das Ordenszeichen an einem rothen, mit weißen Randstreifen versehenen Bande, von der rechten Schulter nach der linken Seite herabhängend.

Dieselben tragen nebst dem einen achteckigen, silbergestickten Stern auf der linken Brust, in dessen Mitte das oben beschriebene Ordenskreuz enthalten ist.

Bei Ordensfesten tragen die Großkreuze das Ordenskreuz an einer goldenen Kette um den Hals.

Das mit den Großkreuzen nur der Größe nach verschiedene Ordenskreuze tragen die Commandeurs an einem zwey Zoll breiten Ordensbände um den Hals, und die Ritter das noch kleinere Ordenszeichen an einem neun Linien breiten Bände auf der linken Brust.

§. 14578.

Jedem Ritter ist gestattet, sein Geschlechtswappen mit dem Ordenszeichen zu verzieren, und sich des auf solche Art geschmückten Wapens bey allen Gelegenheiten zu bedienen.

Das Geschlechtswappen kann mit dem Ordenszeichen gezieret werden;

§. 14579.

Jeder Ordensritter kann sich auf eigene Kosten mehrere Ordenszeichen beschaffen, doch muß er solches vorläufig dem Ordenskanzler anzeigen.

Beschaffung mehrerer Ordenszeichen. Ordens-Statuten vom 14. Jul. 808.

An der Uniform muß dieser Orden aber immer in seiner ursprünglichen Gestalt und an dem vorschriftmäßigen Bände getragen werden.

Wie der Orden an der Uniform zu tragen ist. Hsth. am 25. Feb. 815. M. 845.

§. 14580.

Das Ordenszeichen haben die Ritter, wie sie angelobt, beständig zu tragen, und es soll keiner von ihnen ohne dasselbe öffentlich erscheinen.

Beständige Tragung des Ordenszeichens;

§. 14581.

Nach erfolgtem Ableben eines Großkreuzes muß die Ordenskette an den Großmeister übergeben, das Ordenszeichen der anderen Glieder aber an den Ordens-Greffier übershickt werden.

Was bey dem Tode eines Ordensritters mit dem Ordenszeichen zu geschehen hat. Ordens-Statuten vom 14. Jul. 808.

Nur bey dem Militär findet dießfalls eine Ausnahme Statt; indem der Tod eines Ordensritters jeder Classe sogleich dem k. k. Hofkriegsrathe angezeigt, und die Ordens-Decoration zugleich mit den Statuten dahin eingesendet werden muß.

Wie sich dießfalls bey dem Militär zu benehmen ist. Hsth. am 3. März 815. M. 1342.

§. 14582.

Am ersten Sonntage nach dem heiligen Drey-Königstage wird jährlich in der Hofburgpfarrkirche das Ordensfest gehalten, wobey sämmtlich in Wien anwesende Ritter in der Ordenskleidung sich einzufinden haben.

Abhaltung des Ordensfestes;

§. 14583.

Die Kleinkreuze haben an den Ordensfesten den Eintritt in die geheime Rathsstube, wohin die Großkreuze und Commandeurs allezeit zu kommen berechtiget sind; auch können dieselben ohne Unterschied des Standes bey den Hoffesten und Appartements erscheinen.

Vorzüge des Ordens;

§. 14584.

Wenn der mit dem Großkreuze begnadigte Ritter die wirkliche geheime Rathswürde noch nicht besäße, so wird ihm dieselbe unentgeltlich verliehen; die Commandeurs werden, wenn sie darum ansuchen, in den Freyherrnstand, und die Kleinkreuze in den erbländischen Ritterstand taxfrey erhoben.

Mit dem Orden verbundene besondere Begünstigungen. Ordens-Statuten vom 14. Jul. 808.

Der Orden selbst adelt den Besizer zwar noch nicht, jedoch wollen Seine Majestät, daß künftig alle Individuen, wenn sie auch den Adelstand nicht nachgesucht haben, sich des privilegierten Gerichtsstandes für ihre Person zu erfreuen haben, welchen Allerhöchstdieselben einen Ritterorden verliehen, oder den Ritterschlag erteilten.

Gerichtsstand, welchem ein nicht adeliger Ordensbesizer untersteht. Hsth. am 8. Jun. 815. II. 695.

§. 14585.

Bey Zuschriften von Seite öffentlicher Staatsbehörden an einen Ritter dieses Ordens ist ihm, nebst den sonst gebührenden, auch der Ordensitel beyzusetzen.

Wie sich bey Zuschriften von Behörden an den Ordensritter zu benehmen ist;

§. 14586.

Der Großmeister wird auch zu mehrerer Bezeugung der allerhöchsten Gnade und Zuneigung die Großkreuze in an sie erlassenen Decreten mit der Benennung »Unsere Väterna« beehren.

Titulatur eines Großkreuzes von Seite des Großmeisters. Ordens-Statuten vom 14. Jul. 808.

E.

Von dem Orden der eisernen Krone.

§. 14587.

Statuten des Ordens der
eisernen Krone.
Sitz. am 1. Jan. 816.

Um das Andenken der Wiedervereinigung des lombardisch-venetianischen Königreiches mit den k. k. Erbstaaten zu verewigen, haben Allerhöchstseine Majestät einen eigenen Orden unter dem Nahmen »der eisernen Krone« zu stiften, und dabey zugleich zu verordnen befunden, daß solcher den übrigen k. k. Haus- und Kronorden zugezählt werden solle.

Zu diesem Ende haben sich Seine Majestät auch einen Entwurf zu den Ordens-Statuten vorlegen lassen, und nachdem diese die allerhöchste Sanction erhielten, wollen, und befehlen Seine Majestät, daß dieselben, von allen Ordensrittern immer genau beobachtet und gehalten werden, auch ihnen zu einer beständigen Richtschnur dienen sollen.

§. 14588.

Benennung der Ordensglie-
der;

Jedes Ordensmitglied führt den Nahmen Ritter der eisernen Krone.

§. 14589.

in wie viele Classen sich der
Orden theilt;

Der Orden theilt sich nach den Verdiensten in drey Classen, nämlich in Ritter der ersten, der zweyten und der dritten Classe.

§. 14590.

erforderliche Eigenschaften
zur Erwerbung des Ordens;

Jeder Civil- oder Militär-Staatsbeamte ist zur Erwerbung dieses Ordens geeignet, wenn er sich anders durch eine besondere Anhänglichkeit an den Monarchen und den Staat, durch ein besonders wichtiges und zum Wohle des Staates glücklich vollführtes Unternehmen auszeichnet, wobey vorzüglich auf die Wichtigkeit und Gemeinnützigkeit der ausgezeichneten That Rücksicht genommen werden wird.

§. 14591.

Ordens-Insignien;

Die Ordens-Decoration, welche den Rittern bey besonderer Verdienstlichkeit verliehen wird, bestehet in der eisernen Krone, über welcher ein gekrönter k. k. österreichischer Adler schwebt, mit einem doppelten, blau geschmolzenen Schilde, auf dessen Vorderseite der Buchstabe *F.*, auf der Rehrseite aber die Jahreszahl 1815 in Gold angebracht ist.

Die Ritter der ersten Classe tragen dieses Ordenszeichen an einem hochgelben, blau geränderten, breiten Bande, von der rechten zur linken Schulter.

Nebst diesen tragen sie auf der linken Brust einen silbernen Stern, in dessen Mitte die eiserne Krone mit der Umschrift »*Avita et Aucta*« angebracht ist.

Bey dem Ritterordensfeste tragen die Ritter der ersten Classe nebst den vorgebachten Insignien noch eine goldene Ordens-Colonne, welche aus den in einander verschlungenen Buchstaben *F. P.* besteht, und in deren Mitte an einem Kranze von Eichenlaub das vorbeschriebene Ordenszeichen angebracht ist.

Die Decoration der zweyten Classe unterscheidet sich von der ersten nur in der Größe, und sie wird an einem nur etwas schmälern Bande um den Hals getragen.

Die Ritter der dritten Classe tragen das noch kleinere Ordenszeichen auf der linken Brust an einem schmalen Ordensbande.

§. 14592.

Befondere Auszeichnungen;

Jeder Ritter dieses Ordens ist berechtigt, sein adeliges Wapen mit dieser Ordens-Decoration zu zieren, und sich desselben lebenslang aller Orten zu bedienen.

§. 14593.

wie hoch sich die Zahl der
Ordensritter belaufen darf;

Die fest gesetzte Anzahl der Ritter dieses Ordens bestehet in hundert Köpfen, worunter sich zwanzig Ritter der ersten, dreyßig der zweyten, und fünfzig der dritten Classe befinden, die Prinzen des durchlauchtigsten Kaiserhauses nicht mitgerechnet.

§. 14594.

Jeder Ritter muß das Ordenszeichen nach dem von ihm geleisteten Eide tragen, und er kann ohne dasselbe bey einer öffentlichen Feyerlichkeit nicht erscheinen.

Verbindlichkeit bey diesem Orden;

§. 14595.

Nach dem Tode eines Ritters muß die Ordens-Colonne nebst den übrigen Insignien und dem Statuten-Buche von den Erben an den jeweiligen Ordens-Schatzmeister zurück gestellt werden.

was nach dem Tode eines Ritters mit den Ordens-Insignien und Statuten zu geschehen hat;

§. 14596.

Jeden ersten Sonntag nach dem 7. April, an welchem Tage die lombardisch-venetianischen Staaten dem Hause Oesterreich wieder anheim gefallen sind, wird alle Jahre in der k. k. Hofburgpfarrkirche zu Wien das Ordensfest gehalten, bey welchem sämtliche Ritter dieses Ordens, die in der k. k. Haupt- und Residenz-Stadt anwesend sind, mit ihren Insignien und in der Ordenskleidung zu erscheinen haben.

Abhaltung des Ordensfestes;

§. 14597.

Die Ritter der dritten Classe haben an den Tagen, wo Ordensfeste gehalten werden, gleich den Rittern der ersten und der zweyten Classe, den Zutritt in die geheime Rathsstube.

ben den Ordensfesten haben sämtliche Ordensritter den Zutritt bey Hof in die geheime Rathsstube;

§. 14598.

Eben so ist jedem Ritter der dritten Classe dieses Ordens gestattet, bey den Hoffesten und sonstigen Appartements zu erscheinen.

auch bey den übrigen Hoffesten und Appartements;

§. 14599.

Jeder mit dem Orden erster Classe gezierte Ritter wird, im Falle er die geheime Rathswürde noch nicht besäße, in dieselbe; die Ritter der zweyten und dritten Classe aber werden auf ihr Ansuchen in den erbländischen Freyherrnstand taxfrey erhoben.

Begünstigungen, welche der Besiß dieses Ordens mit sich bringt;

§. 14600.

Wenn öffentliche Staatsbehörden an einen Ritter dieses Ordens etwas zu erlassen haben, so sind dieselben angewiesen, dem einem solchen Individuum gebührenden sonstigen auch den Ordensstiel beyzulegen.

Benfügung des Ordensstiels bey Zuschriften der Hof- und Staatsämter an einen Ordensritter;

§. 14601.

Der Großmeister wird auch zum Zeichen der besonderen allerhöchsten Gnade und Zufriedenheit jeden Ritter der ersten Classe dieses Ordens in Decreten und Zuschriften mit der Benennung »Unsere Vetterna« beehren.

Benennung eines Ordensritters 1. Classe in Zuschriften des Großmeisters;

§. 14602.

Uebrigens gehen der St. Stephans- und St. Leopolds- diesem Ritterorden dergestalt vor, daß der St. Stephans- dem St. Leopolds- und der letztere dem Orden der eisernen Krone in gleicher Cathegorie vorgehet.

Rang des Ordens der eisernen Krone.
Hsch. am 1. Jan. 816.

F.

Von dem metallenen Armee-Kreuze.

§. 14603.

Um das Andenken an die merkwürdige Epoche, und die großen Kriegser eignisse der Jahre 1813 und 1814, woran die k. k. österreichische Armee so vielen Antheil hatte, auf die spätesten Zeiten zu übertragen, haben Seine Majestät der Kaiser Franz der I. mittelst allerhöchster Entschließung aus dem Haupt-Quartiere Paris am 31. May 1814 für alle jene Krieger ein eigenes Zeichen zu stiften geruhet, welche an den Feldzügen der erwähnten Jahre Theil zu nehmen das Glück hatten.

Errichtung des Armee-Kreuzes.
Hsch. am 12. May 815, M 1770.

§. 14604.

Dieses Zeichen ist aus dem Metalle des eroberten feindlichen Geschützes in der Gestalt eines mit einem Lorberkranze umwundenen, grün geschmolzenen, achteckigen Kreuzes mit der Inschrift »grati princeps et patria

Beschreibung desselben;

Franciscus Imperator Aug. und auf der Rehrseite »*Europae libertate asserta* 1814» verfertigt. Dasselbe ist für die Krieger ohne Unterschied des Ranges gleich, und wird auf der Brust im Knopfloche an einem auf beyden Seiten schwarz gestreiften, gelben, seidenen Bande getragen.

§. 14605.

es muß immer in seiner ursprünglichen Form getragen werden;

Dagegen ist jede Veränderung dieses Zeichens in Gestalt, Größe und Stoff, oder des Bandes, so wie die Substituierung eines anderen Zeichens, als Kette, Schließe u. s. w., durchaus und streng verboten; nur steht es dem Erwerber des Kreuzes frey, seinen Namen auf den Rand desselben stechen zu lassen.

§. 14606.

Wer darauf vorzüglich Anspruch hat.

Hfth. am 12. May 815. M 1770.

Jeder österreichische Krieger, welcher während des letztbeendeten Krieges, das ist: vom 13. August 1813, als dem Tage der Kriegserklärung, bis zur Einstellung der Feindseligkeiten in Folge des abgeschlossenen Waffenstillstandes jemahls vor dem Feinde gestanden ist, hat dieses Denkzeichen zu erhalten.

In Folge dieses Grundsatzes haben darauf auch jene Krieger Anspruch, welche

- a. im Angesichte des Feindes Geschütz, Munition, Laufbrücken, Pontons u. s. w. vorzubringen, dort zu arbeiten, Blessirte zurück zu führen; oder
- b. auf der jeweiligen Operations-Linie der Armee obige Gegenstände oder die Haupt-Quartiere zu bewachen hatten;
- c. auf dem Marsche zu ihren Regimentern, als Ergänzung, oder Reconvalescenten begriffen, in dringenden Fällen versammelt, und dem Feinde auf anderen Punkten entgegen gestellt waren.
- d. ingleichen die vor dem Feinde gedienten Tyroler Landschützen;
- e. die Officiere und die Mannschaft der Cavallerie-Geschützbespannungen, und
- f. die Dalmatiner, welche in der Armee vor dem Feinde gedient haben.

Feiner haben hierauf die Tyroler Landschützen Anspruch.
Hfth. am 11. Nov. 815. M 1990
und 205.

Die bey der Cavallerie-Geschützbespannung gedienten Individuen.

Hfth. am 16. Jun. 815. M 2196.

Die Dalmatiner.

Hfth. am 29. Jun. 815. M 2372.

§. 14607.

Wer auf das Armeekreuz keinen Anspruch hat.

Hfth. am 12. May 815. M 1770.

Dagegen sind davon ausgeschlossen:

- a. Alle jene Truppen und Individuen, welche zwar die Bestimmung zum Kampfe hatten, vor der Kriegserklärung aber zu rückwärtigen Bestimmungen sich von der Armee getrennet haben, oder bey derselben erst nach eingestellten Feindseligkeiten einrückten.
- b. Jene Officiere und Mannschaft, welche während des letzten Krieges beständig bey solchen Branches und Abtheilungen verwendet wurden, die zwar ebenfalls zu einer Armee gehörten, jedoch nicht zum Kampfe, sondern zu anderen Diensten bestimmt waren, wie zum Beyspiele bey den Spitalern, bey den Platz-, Transports- und Depots-Commanden, bey dem Transports-Fuhrwesen.
- c. Alle Nichtkämpfenden (noncombattans), wenn sie gleich bey der operirenden Armee stets gegenwärtig waren, als: Feldärzte, Capelläne und Auditore, die Fourierschützen, wenn letztere nicht vor ihrer Uebersetzung in diese Charge während des letzten Krieges jemahls vor dem Feinde gestanden sind. Aber Hautboisten, in so weit sie mit ihren Regimentern wirklich in das Gesecht gekommen sind, haben das Metall-Kreuz zu erhalten.
- d. Alle jene, welche sich in der im §. 14606 bestimmten Epoche und bis zur Vertheilung dieses Denkzeichens solcher Vergehen schuldig gemacht haben, die im Widerspruche mit dem schon durch die Inschrift des Kreuzes ausgedrückten erhabenen Zwecke stehen, nämlich jene, welche entwichen waren, welche notorisch aus Zaghaftigkeit sich entweder vom Kampfe entfernt, oder als Kriegsgefangene ergeben hatten, dann welche sonst ein entehrendes Verbrechen begangen haben.

§. 14608.

Eben so wenig können das Regiments- Fuhr- und Packwesen und die dabey angestellten Officiere und Mannschaft darauf Anspruch haben, wenn dieselben nicht etwa in den Jahren 1813 und 1814 schon früher vor dem Feinde gedienet haben.

Den bey dem Regiments- Fuhr- und Packwesen angestellten Individuen gebühret das Armeekreuz nicht. Ofth. am 14. Oct. 815. M 3609.

§. 14609.

Individuen, welche in fremden Diensten stehen, oder während der bezeichneten Kriegsepoche nicht unmittelbar zur österreichischen Armee gehörten, haben auf diese Auszeichnung keinen Anspruch.

In fremden Diensten stehende Individuen haben auf das Metallkreuz keinen Anspruch;

§. 14610.

Der Anspruch auf das metallene Armeekreuz mußte durch die vorgesetzte Behörde bestätigt werden, und es war dabey Folgendes zu beobachten:

auf welche Art der Anspruch auf dieses Ehrenzeichen erwiesen werden mußte;

- a. Bey den Regimentern und Corps hatte jede Compagnie oder Escadron ein namentliches Verzeichniß der Individuen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, welche dieses Kreuz ansprechen können, zu verfassen und dem Regimente einzureichen.

Diese Verzeichnisse mußten bey jedem Manne die Zeit und den Ort, wo er vor dem Feinde stand, enthalten, und von allen Officieren der Compagnie gefertigt seyn; das Regiment prüfte diese Verzeichnisse, verfaßte ein ähnliches über die Officiere des Regiments, welches von allen Stabs-Officieren gefertigt seyn mußte, und fertigte darüber ein summarisches Verzeichniß aus, in welchem auch die Stabs-Officiere beyzusetzen, und die ganze Quantität der dem Regimente zukommenden Kreuze ersichtlich zu machen war.

Der Brigadier hatte solches bestätigt, und der respicirende feldkriegscommissariatische Beamte die individuellen Verzeichnisse durchgesehen und mitgefertiget, weil er aus den Monath-Acten und Verpflegs-Listen, dann den übrigen Standes-Documenten die Ulication eines jeden Individuums während der oben bestimmten Epoche am füglichsten erheben konnte.

- b. Einzelne Individuen, welche zu keinem Regimente, Corps oder sonstigen Militär-Körper gehörten, hatten die Bestätigung derjenigen vorgesetzten Behörde bezubringen, welcher sie zur Zeit, als sie vor dem Feinde standen, untergeordnet waren.
- c. Ueber die schon in der Invaliden-Versorgung befindlichen Leute, welche dieses Denkzeichen ansprachen, hatten die Invaliden-Haus-Commissionen die Bestätigung von den Behörden, unter welchen solche Leute dienten, eingehohlet, und sonach unter Zulegung der erhaltenen Beweise die Verzeichnisse ausgefertigt.
- d. Entlassene oder Ausgetretene hingegen, welche das gedachte Denkzeichen ansprachen, mußten solches bey der Behörde, unter welcher sie dienten, ansuchen, und diese mußte für dieselben einschreiten.

§. 14611.

Alle diese Verzeichnisse und Einschreiten wurden an die General-Commanden übersendet, von welchen sie geprüft, bey Bedenken die Bestimmung des k. k. Hofkriegsrathes eingehohlet, und die zukünftlichen Quantitäten an Kreuzen und Bändern angewiesen, sonach über dieselben dem Hofkriegsrathe summarische Ausweise mit Bemerkung der Regimenter, Corps u. s. w., dann der Chargen, für welche solche metallene Kreuze angewiesen wurden, nach geendeter Betheilung aller unterstehenden Truppen eingeschendet worden sind.

was die General-Commanden beim Einlangen der Verzeichnisse über die auf das Metallkreuzanspruch machenden Individuen zu beobachten gehabt haben;

§. 14612.

Jedem General-Commando wurde vom Hofkriegsrathe eine verhältnismäßige Quantität der Kreuze und Bänder zugesendet, und die Kriegs-Cassen hatten den Empfang und die Abgabe derselben nach den vom General-Commando erhaltenen Anweisungen auf die nähm-

Empfang, Abgabe und Berechnung der Armeekreuze und Bänder;

liche Art, wie es mit den Tapferkeits-Medaillen geschieht, in ihren Rechnungen ersichtlich zu machen.

§. 14613.

besondere Bestimmungen in Verreiff des Besizes des Armees-Kreuzes;

In den Grundbüchern der Compagnien oder Escadronen, so wie in den Muster-Listen, muß bey jenen Individuen, welche mit einem solchen Kreuze theilhaft wurden, solches angesetzt werden.

Auch in den Austritts-Certificaten, Abschieden, Patental-Urkunden und Transferirungs-Listen ist das Nämliche anzuführen; wodurch jedes in den Invaliden- oder Civil-Stand übertretende Individuum in den Stand gesetzt wird, sich über den legalen Besiz des Kreuzes nöthigen Falls auszuweisen.

§. 14614.

Verfüßigung des Armees-Kreuzes;

Das Metall-Kreuz wird durch alle Verbrechen, die eine Infamie oder einen Schand- und Festungs-Arrest zur Folge haben, verloren, worauf auch die Kriegerrechte bey ähnlichen Fällen zu sprechen haben.

Jedes damit theilhaft Individuum hat es während einer ihm zuerkannten Strafe abzulegen, und kann solches erst nach ausgestandener Strafe wieder tragen.

Nach diesen Grundsätzen wird auch von der Civil-Jurisdiction in analogen Fällen gegen jene Individuen vorgegangen, die, mit diesem Metallkreuze gezieret, in das Civil-übertreten.

§. 14615.

Das Armees-Kreuz darf auch auf einen Civil-Kleide getragen werden, und was damit nach dem Tode des ersten Erwerbers zu geschehen hat;

Der mit dem Armees-Kreuz Theilhaft behält solches bey dem Austritte vom Militär, und das Recht, es auf dem Civil-Kleide fortzutragen.

Beym Tode eines damit Theilhaften bleibt es ein Eigenthum der Erben, nur darf es lediglich der erste Erwerber tragen.

Sollten keine Erben vorhanden seyn, so ist das Kreuz an die nächste Kriegs-Cassa abzugeben.

§. 14616.

in welchem Falle ein Individuum das Armees-Kreuz und Band sich aus Eigenem anschaffen kann.
Hth. am 12. May 815. M 1770.

Das metallene Armees-Kreuz wird nur Ein Mal theilhaft; wenn daher ein damit Theilhaft das erhaltene Kreuz ohne sein Verschulden verloren zu haben erweisen kann, und den Ersatz desselben ansucht, können die General-Commanden solchen gegen Entrichtung des Anschaffungspreises leisten lassen, und eben so können sie den Ersatz der abgenützten Bänder gegen eine gleiche Vergütung verfügen, zu welchem Ende ihnen die jeweiligen Preise der Kreuze und Bänder von Zeit zu Zeit werden bekannt gemacht werden.

§. 14617.

Verlößigungspreis.
Hth. am 4. Sept. 815. M 3113.

Für dermahl bestehet der Preis der Kreuze in 1 fl. 29 Kreuzern, und Einer Elle Bandes in 59 Kreuzern Einlößungscheine.

§. 14618.

Was zu beobachten ist, wenn ein Besizer des Metall-Kreuzes in die preussischen Staaten desertirt, und das Ehrenzeichen mit sich nimmt.
Hth. am 3. Feb. 815. I 411.

Wenn ein Besizer des metallenen Armees-Kreuzes aus dem österreichischen Gebiete in die preussischen Staaten desertirt, so ist das erwähnte Ehrenzeichen, wenn er es dahin mitgenommen hat, von der nächsten preussischen Behörde zu reclamiren, und sich hierbey auf die von Seite Oesterreichs hinsichtlich des eisernen Kreuzes bewiesene gleiche Willfährigkeit zu berufen.

G.

Von dem goldenen und silbernen Civil-Ehrenkreuze.

§. 14619.

Zweck der Stiftung der Civil-Ehrenkreuze.
Hth. am 17. Sept. 814.

Seine Majestät der Kaiser haben, nebst dem für die Armees gestifteten Ehrenzeichen, in der Erwägung, daß sich auch außer derselben mehrere Staatsdiener und Unterthanen besondere Verdienste um die Beförderung des erhabenen Zweckes des letzten Krieges erworben haben, für diese ein Civil-Ehrenkreuz zu stiften geruhet.

§. 14620.

Dieses Zeichen ist ein aus Silber oder Gold geprägtes, achteckiges Kreuz, auf dessen Vorderseite die Inschrift »*Grati princeps et patria Franciscus Imperator Augustae*«, auf der Rehrseite aber »*Europae libertate asserta*« 1813 und 1814 steht, und wird von allen Besitzern ohne Unterschied des Ranges gleich getragen.

Gestalt desselben;

§. 14621.

Es ist auf der Brust im Knopfloche an einem in der Mitte schwarzgestreiften, gelben, seidenen Bande auch auf einem Civil-Kleide zu tragen.

wie es zu tragen ist. Hth. am 17. Sept. 814.

§. 14622.

Dagegen ist jede Veränderung desselben in der Gestalt, Größe und in dem Stoffe oder Bande, so wie die Substituierung eines anderen Zeichens, als: Kette, Schließe u. s. w., durchaus und streng verboten, nur steht es dem Erwerber frey, seinen Namen auf den Rand desselben stechen zu lassen.

Verboth jeder Aenderung, oder Substituierung desselben. Hth. am 4. Oct. 815. M 3538.

§. 14623.

Eben so wenig dürfen diese Ehrenkreuze zum öffentlichen Verkaufe nachgeahmet werden, sondern in wirklich erwiesenen Abnützung- oder Verlustfällen der Original-Kreuze ist es jedem Besitzer unbenommen, durch die ihm vorgesetzte Behörde um ein zweytes Exemplar einzuschreiten, wo ihm solches sodann gegen Entrichtung des jeweiligen Beköstigungsbetrages erfolgt werden wird.

Diese Ehrenkreuze dürfen zum öffentlichen Verkaufe nicht nachgeahmet werden. Bestimmung, was beim Verluste zu beobachten ist. Hth. am 4. Oct. 815. M 3538.

§. 14624.

Mit diesem Ehrenzeichen werden nur besondere und um den Staat sich erworbene ausgezeichnete Verdienste belohnet, zu deren Würdigung im Jahre 1815 eine eigene Hof-Commission bestand.

Welche Verdienste einen Anspruch auf dieses Ehrenzeichen begründen;

§. 14625.

Bei dem Tode eines damit Betheilten bleibt es ein Eigenthum der Erben; nur darf es lediglich der erste Erwerber tragen.

was nach dem Tode eines mit dem Kreuze Betheilten zu geschehen hat.

Sind keine Erben vorhanden, so fällt das Kreuz dem Aerarium anheim, und es ist daher, wenn der Verstorbene bey einer Militär-Bransche gedient hat, dem Hofkriegsrathe, in allen übrigen Fällen aber der betreffenden politischen Behörde zukommen zu machen.

Hth. am 17. Sept. 814.

H.

Von der Militär-Tapferkeits-Medaille.

§. 14626.

Um Tapferkeit und militärisches Verdienst auch bey jener Classe von Kriegern auszuzeichnen und zu belohnen, welche zur Erwerbung des militärischen Maria-Theresien-Ordens nicht geeignet sind, haben schon weiland Seine Majestät Kaiser Joseph der II. glorwürdigen Andenkens durch die Einführung der goldenen und silbernen Militär-Ehren-Medaillen für die durch tapfere und hochherzige Handlungen vor dem Feinde sich auszeichnende Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts ein Ehrenzeichen gestiftet, welches, nebst dem Vortheile einer besseren Subsistenz, die dieselbe seinem Besitzer gewährt, sowohl das eigene Selbstgefühl des Empfängers durch die öffentliche Achtung zu erhöhen, als auch bey seinen Kameraden eine rühmliche Nachahmung zu ähnlichen Handlungen zu erregen im Stande ist.

Zweck der Errichtung der militärischen Tapferkeits-Medaille.

Hth. am 19. May 809. M 754.

Zeit und Umstände machten an diesem Institute wesentliche Veränderungen nöthig.

Seine jetzt regierende Majestät, höchstwelche dem militärischen Verdienste auf jeder Stufe ihre besondere Aufmerksamkeit widmen, befahlen daher, die in verschiedenen besondern Verordnungen zerstreut enthaltenen Erläuterungen und Nachträge zu sammeln, mit der ursprünglichen Vorschrift in Verbindung zu setzen, und allerhöchstihnen den Entwurf eines vollständigen Statutes für die Tapferkeits-Medaillen vorzulegen, worauf Allerhöchstiesel-

ben folgende, mit ausgedehnteren Begünstigungen für den Medaillen-Besitzer erneuerte Vorschrift huldreichst fest zu setzen, und der Armee mit dem bekannt zu machen allergnädigst an-befohlen haben, daß diese Normal-Vorschrift mit erstem Junius 1809 in die Wirksamkeit zu treten habe.

§. 14627.

wer zur Erwerbung einer Medaille geeignet ist;

Zur Erwerbung der militärischen Tapferkeits-Medaille ist fähig: Ein jeder in der k. k. Armee dienender Mann vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, er mag ein In- oder Ausländer seyn, bey allen Truppengattungen, aus denen die k. k. Armee besteht.

Eben so die Mannschaft der nur auf Kriegsdauer errichteten Stabs- und Frey-Corps oder leichten Bataillone und des Militär-Fuhrwesens; nicht minder jene der Landwehre, wie auch derjenigen Corps, welche sich in außerordentlichen Fällen zur Vertheidigung des Vaterlandes in förmlich organisirten Compagnien oder Escadronen versammeln.

Auch die k. k. ordinären und ex propriis Cadetten, Trompeter, Prima-Planisten, Regiments-Lambours, Spiel- und Zimmerleute können auf dieses Ehrenzeichen, mit den damit verbundenen Vortheilen, Anspruch machen, wenn sie eine That verrichten, die zu deren Erwerbung eignet.

§. 14628.

welche Handlungen zur Erwerbung der Tapferkeits-Medaille eignen;

Bloß ein persönlich und einzeln abgelegter Beweis von Unerfrockenheit und Muth, wodurch der Handelnde bey einer feindlichen Gelegenheit zur Beförderung des Dienstes, zum guten Erfolge einer Unternehmung, zur Rettung eines in Gefahr gestandenen Officiers oder Kameraden, zur Erhaltung oder Wiedereroberung eines Feld- oder Siegeszeichens, oder eines ärarischen Gutes beygetragen hat, gibt, wenn die That durch glaubwürdige Zeugen erwiesen ist, auf die Tapferkeits-Medaille Anspruch.

Handlungen, welche bloß als glückliche Folgen unüberlegter Vermessenheit oder unedler Raubgierde anzusehen sind, machen zu diesem Ehrenzeichen nicht geeignet.

Ganze Compagnien, oder Escadronen, oder sonstige Truppenabtheilungen, sie mögen Commandirte oder Freywillige seyn, die sich unter der Anführung eines Vorgesetzten durch Tapferkeit auszeichnen, können mit diesem Ehrenzeichen nicht theilhaft werden, weil solches einzelne persönliche Handlungen voraus setzt.

§. 14629.

wer das Recht hat, die Tapferkeits-Medailen zu verleihen;

Das Recht, die Tapferkeits-Medaille zu verleihen, steht bloß dem en Chef commandirenden Generale zu, doch kann er dieses Recht auch an die ihm unterstehenden Armee-Corps-Commandanten zeitlich übertragen.

§. 14630.

für welche Thaten die goldene oder silberne Medaille be-
stimmt ist.
Stth. am 19. May 809. M. 754.

Eine tapfere That von entschiedener Wichtigkeit, zu deren Ausübung eine ganz besondere Unerfrockenheit, Geistesgegenwart und Kraftanstrengung gehört, wird, ohne Rücksicht der Charge, in welcher der Mann steht, mit der goldenen; eine zwar minder ausgezeichnete Handlung, bey welcher jedoch die im §. 14628 verlangten Erfordernisse erfüllt worden sind, mit der silbernen Tapferkeits-Medaille belohnet.

§. 14631.

Wie viele Medailen ein Mann besitzen kann.
Stth. am 14. Sep. 815. M. 8298.

Mehr als Eine Medaille kann ein Mann nicht zugleich besitzen. Demjenigen, welcher schon im Besitze einer silbernen Medaille ist, kann daher solche zwar bey einem erneuerten Beweise von Tapferkeit und Muth gegen eine goldene vertauscht werden; wer sich aber schon eine goldene erworben hat, wird, wenn er eine neue tapfere Handlung verübet, auf eine andere seinem Verdienste angemessene Art belohnet werden.

§. 14632.

Was zu beobachten ist, wenn für einen Mann um eine Belohnung seiner Tapferkeit eingeschritten wird.
Stth. am 24. Dec. 815. M. 4705.

Wenn für einen Mann um Belohnung seiner Tapferkeit eingeschritten wird, muß in dem Tapferkeitszeugnisse oder dem Einbegleitungsberichte genau angemerkt werden, ob der Mann, für welchen eingeschritten wird, bereits die goldene oder silberne Tapferkeits-Medaille und für welche That, dann, wenn er dieselbe oder eine andere Belohnung erhalten hat.

§. 14633.

Derjenige, dem dieses Ehrenzeichen von dem commandirenden Generale verliehen worden ist, empfängt dasselbe mit der angemessenen Feyerlichkeit öffentlich in Gegenwart der zu diesem Ende ausgerückten Mannschaft aus den Händen seines vorgesetzten Regiments-, Bataillons- oder Corps-Commandanten. Er trägt es in und außer dem Dienste mit dem daran befindlichem Bande auf der Brust, an dem Knopfloche des Rockes, Dollmanns u. d. gl.

* Auszeichnungen, welche mit der Erlangung der Medaillen verbunden sind.
Hth. am 19. May 809. M 751.

§. 14634.

Dagegen aber ist das Tragen des Bandes allein im Knopfloche mit einer goldenen oder silbernen Schliesse, wie ein Ordens-Zeichen, statt der Tapferkeits-Medaille, niemanden erlaubt.

Anstatt der Tapferkeits-Medaille das Band allein mit einer silbernen oder goldenen Schliesse zu tragen ist verboten.
Hth. am 28. Aug. 811. G 4193 und 4945.

§. 14635.

Des betreffenden Mannes Nahmen, mit Bezeichnung des Regiments, bey welchem er dient, und die Charge, welche er bekleidet, nebst einer gedrängten Erzählung seiner That wird dem k. k. Hofkriegsrathe angezeigt, welcher die Bekanntmachung derselben durch die öffentlichen Zeitungen veranlaßt.

Fernere Auszeichnungen bey Erlangung der Medaillen.
Hth. am 19. May 809. M 754.

§. 14636.

Die mit der Tapferkeits-Medaille verbundene Zulage wird nach der Charge bemessen, in welcher der Mann am Tage der verübten tapferen Handlung stand.

Medaillen-Zulage.
Hth. am 19. May 809. M 754.

Derjenige, der eine goldene Medaille erlanget hat, erhält den ganzen; derjenige, der die silberne erworben hat, den halben Betrag derjenigen Charge nach der dem Friedensfuße anklebenden Löhnung oder Gage, als bleibende tägliche Zulage, und zwar ohne Unterschied des Landes, wohin das Regiment oder Corps im Frieden verlegt wird, jeden Falls und immer nach der deutschen Friedensgebühr.

§. 14637.

In dieser Gemäßheit sind auch die Insurrections-Truppen zu behandeln.

Behandlung der Insurrections-Truppen rücksichtlich der Medaillen-Zulage.
Hth. am 16. Aug. 809. I 2687.

§. 14638.

Dasselbe hat auch auf die in der Invaliden-Versorgung stehende, mit Tapferkeits-Medaillen gezierte Mannschaft, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Erwerbers der Medaille, Bezug.

Behandlung der in Invaliden-Häusern lebenden Medaillen-Besitzer in Betreff der Zulage.
Hth. am 21. März 810. G 2276.

§. 14639.

Nur bey dem Schalkisten-Bataillone findet dießfalls eine Ausnahme Statt, denn da desselben Mannschaft in Friedenszeiten nur die ungarische Infanterie-Gebühr bezieht, so kann derselben, wenn sie im Kriege während ihrer Zutheilung bey den Pontoniers-Bataillonen, wo sie die Pontoniers-Gebühr bezieht, die Tapferkeits-Medaille erwirbt, die damit verbundene Zulage auch nur nach dem ungarischen Infanterie-Friedensausmaße erfolgen werden.

Wie der Mannschaft des Schalkisten-Bataillons die Medaillen-Zulage getöhret.
Hth. am 18. Aug. 814. I 4145.

§. 14640.

Die mit Medaillen theilten Leute, welche von dem im Jahre 1802 aufgelöseten Feldjäger-Corps zu dem in jener Zeit neu errichteten Jäger-Regimente, oder auch zu einem Infanterie- oder Cavallerie-Regimente übersetzt wurden, haben in dem Genusse der höheren Medaillen-Zulage, welche sie schon damals genossen, wo für dieses Feldjäger-Corps keine Friedensgebühr fest gesetzt war, auch fortan zu verbleiben.

Welche Leute auf eine höhere Medaillen-Zulage Anspruch haben.
Hth. am 19. Jun. 810. G 5592.

§. 14641.

Die Medaillen-Zulage wird dem Manne in der jeweilig kursirenden Valuta ausbezahlt.

In welcher Valuta die Medaillen-Zulage zu erfolgen ist.
Hth. am 27. März 811. G 2132.
» » 7. Jan. 819. B 14.
» » 16. Jul. 819. B 2935.

§. 14642.

Dieses bezieht sich auch auf die in der Invaliden-Versorgung stehenden Individuen.

Diese Art der Auszahlung ist auch auf die in Invaliden-Häusern lebenden Leute auszudehnen.

§. 14643.

Es gebühren hierauf aber keine Zheuerungszuschüsse, wenn welche bewilliget werden.

Hth. am 1. Jun. 811. D 2130.
Zheuerungszuschüsse auf die Medaillen-Zulage gebühren nicht.
Hth. am 3. Sep. 815. D 5185.

§. 14644.

Bei Transferirungen und Beförderungen bleibt dem Medaillen-Besitzer die Zulage.
Hsth. am 19. May 809. M 754.
» » 4. Jul. 817. M 3055.
» » 6. Jan. 818. M 9.
» » 7. Nov. 818. M 2629.

Diese Zulage bleibt sowohl bey einer allenfalls erfolgenden Transferirung des Mannes zu einer anderen Truppengattung, als auch bey einer Beförderung desselben in eine höhere Charge stets unverändert. Wenn die Uebersehung eines mit der Tapferkeits-Medaille gezeigten halbinvaliden Mannes unmittelbar zu der Polizei-Wache erfolgt, so ist seine Dienstleistung daselbst als eine Fortsetzung seiner militärischen Laufbahn anzusehen, und es gebührt demselben die Medaillen-Zulage.

Auch wenn er zu einer Officiers-Charge gelangt, hat er nicht allein die Medaille, sondern auch die damit verbundene Zulage beyzubehalten.

Bei Charge-Quittirungen findet auf diese Zulage keine Abfertigung Statt, sondern es hat vielmehr die Medaillen-Zulage mit dem Tage der gestatteten Quittirung ganz aufzuhören.

§. 14645.

Dauer der Medaillen-Zulage.
Hsth. am 19. May 809. M 754.
» » 20. May 818. M 1111.
» » 19. Jun. 818. M 1353.
» » 7. Sep. 818. M 2052.

Diese mit dem Besitze der Medaille verbundene Zulage bleibt dem Manne so lange, als er sich in wirklichen Diensten des Staates, sey es bey dem Militär oder in einer Civil-Anstellung, befindet, und auch dann, wenn er vom Staate auf was immer für eine Art versorget wird.

§. 14646.

Der von der Landwehre oder einem sonstigen Landes-verteidigungs-Corps entlassenen Mannschaft gebührt, wenn sie gleich unmittelbar in einen Staatsdienst tritt, der Fortbesitz der Medaillen-Zulage.
Hsth. am 9. Dec. 811. G 6598.

Dieses erstreckt sich auch auf jene Mannschaft, welche von der Landwehre oder einem sonstigen nur für die Zeit der Gefahr errichteten Landesverteidigungs-Corps entlassen wird, und nach obigen Bestimmungen gleich unmittelbar in einen Staatsdienst tritt.

§. 14647.

Welche Chargen noch zu den Staatsbedienstungen gezählt werden.
Hsth. am 16. Jul. 811. G 4000.

Die Stellen der K. K. Hofleibknechten, dann der Portiere und Hausmeister in den ärarischen Gebäuden, sind gleichfalls als Staatsbedienstungen anzusehen, und es haben diese Individuen daher, wenn sie eine Tapferkeits-Medaille besitzen, auch die Zulage hierauf zu beziehen.

§. 14648.

Von welcher Zeit die Insurrections-Officiere, welche Tapferkeits-Medaillen besitzen, und früher mit Quittirung ausgetreten sind, die Zulage wieder ansprechen können.
Hsth. am 17. Jun. 809. I 2358.

Die mit Quittirung ausgetretenen, bey der Insurrection dienenden Officiere, wenn dieselben den Besitz der Militär-Tapferkeits-Medaille und der vorhin genossenen Zulage ausweisen können, haben von dem Tage ihrer neuerlichen Dienstleistung auf die Medaillen-Zulage allerdings Anspruch.

§. 14649.

Bei Stadt-Magistraten angestellte Medaillen-Besitzer haben sich einer Zulage hierzu auf nicht zu erfreuen.
Hsth. am 2. Dec. 811. G 6429.

Da die Anstellung bey den Stadt-Magistraten als Staatsbedienstung nicht anzusehen ist, so findet auch für die daselbst angestellten Besitzer von Tapferkeits-Medaillen eine dertley Zulage nicht Statt.

§. 14650.

In wie fern die Medaillen-Zulage während eines Urlaubes gebührt;

Wird ein mit der Tapferkeits-Medaille theilhaftes Individuum beurlaubt, so dauert die Zulage auch während des Urlaubes fort, und zwar ohne Rücksicht, ob es in dem Inlande oder Auslande beurlaubt ist.

Jedoch kann dem in das Ausland beurlaubten Besitzer einer Medaille die Zulage nur in so fern und in dem nämlichen Maße dahin erfolgt werden, als demselben etwa auch der Bezug seiner eigentlichen Löhnung, Gage oder Pension dahin bewilliget ist; außer dem wird ihm die Zulage erst bey seiner Zurückkunft nachgetragen.

Dagegen kann der im Inlande Beurlaubte auch noch während des Urlaubes nach Belieben darüber verfügen.

§. 14651.

Behandlung eines in ein Spital abgegebenen Mannes in Ansehung der Medaillen-Zulage;

Wenn ein mit der Tapferkeits-Medaille theilhaft Mann erkranket, und in ein Militär-Spital kommt, so fließt zwar seine Löhnung nach der bestehenden Vorschrift dem Spital zu, die Medaillen-Zulage aber bleibt sein Eigenthum; sie wird ihm jedoch im Spital nicht auf die

Hand bezahlet, sondern dann nachgetragen, wenn er nach seiner Entlassung aus dem Spital bey der Compagnie wieder einrückt.

Beym Abgehen in ein Feldspital wird die Medaille des Mannes bis zu seiner Wiederherstellung bey der Compagnie oder Escadron aufbewahrt.

§. 14652.

Wenn ein mit der Tapferkeits-Medaille beehrter Mann in die Invaliden-Versorgung übernommen wird, so behält er künftig neben seinem Invaliden-Gehalte die Zulage unverändert nach dem nämlichen Ausmaße, wie er sie während seiner Dienstleistung genossen hat. Auch wenn er aus der Invaliden-Versorgung mit Vorbehalt der Invaliden-Beneficien austritt, wird ihm die Zulage fortwährend verabreicht; es wäre denn, daß er im Auslande seinen Aufenthalt nehmen würde, in welchem Falle er die Ansprüche auf die Zulage so lange verliert, bis er wieder in die Erblande zurück kommt, und zwar ohne bey seiner Zurückkunft auf den rückständigen Betrag Anspruch machen zu können.

Behandlung der Invaliden in Ansehung der Tapferkeits-Medaillen-Zulage;

Auch die Medaillen-Eigentümer unter den Gränzern, wenn sie als Halb- oder Real-Invaliden von dem Dienststande ausgeschrieben werden, behalten die Medaillen-Zulage, wie sie solche im Dienststande bezogen haben, als fortwährenden Genuß bey.

§. 14653.

Wenn ein mit der Tapferkeits-Medaille gezierter Mann in die Kriegsgefangenschaft geräth, so hat für ihn die Medaillen-Zulage auf die Dauer der Gefangenschaft ganz aufzuhören, ohne daß er, oder wenn er verheirathet ist, sein Weib, auf den Nachtrag Anspruch machen könnte. Die Zulage wird ihm erst von dem Tage an wieder erfolgt, wo er in die diesseitige Verpflegung zurück tritt; sey es, daß er förmlich ausgewechselt, oder auf Parole entlassen worden wäre, oder daß er sich selbst ranzionirt hätte.

Wie die in Kriegsgefangenschaft gerathenen Leute in Ansehung der Medaillen-Zulage zu behandeln sind. Hth. am 19. May 809. N. 754.

Dieses leidet nur dann eine Ausnahme, wenn er beweisen könnte, daß er mit einem ganzen Armeekorps unter der Anführung eines Vorgesetzten etwa in einer Festung u. dgl., nach vorher gegangener Capitulation, in die Gefangenschaft gerathen wäre, in welchem Falle ihm der Nachtrag auf die Zeit seiner Gefangenschaft bey der Zurückkunft auf die Hand bezahlt wird.

§. 14654.

Der Nachtrag der Medaillen-Zulage gebührt auch für die Zeit der Gefangenschaft, wenn der feste Platz nach mehrmahl abgeschlagener Aufforderung vom Feinde mit Sturm genommen wird, weil hier die Gefangenschaft unvermeidlich ist.

In welchem Falle die Medaillen-Zulage während der Kriegsgefangenschaft noch gebührt. Hth. am 24. März 810. G. 2096.

§. 14655.

Dieser Nachtrag findet aber in dem Falle nicht Statt, wenn der Mann im freyen Felde gefangen wird.

Wenn dieser Nachtrag nicht gebührt;

§. 14656.

Sollte ein Mann während der Kriegsgefangenschaft freywillig oder gezwungen in fremde Dienste getreten seyn, so wird er im Falle, daß Ersteres bewiesen wäre, obnehin als Deserteur behandelt, aber auch im zweyten Falle wird er die Medaillen-Zulage auf diese Zeit, ohne auf den Nachtrag Anspruch zu haben, verlieren.

Wie ein Mann hinsichtlich der Medaillen-Zulage zu behandeln ist, wenn er während der Kriegsgefangenschaft freywillig oder gezwungen in fremde Dienste tritt;

Wenn der Mann während seiner Gefangenschaft die Medaille verloren hat, erhält er nach seiner Ranzionierung eine neue.

§. 14657.

Wer seine Medaille verkauft, oder verspielt, wird derselben und der damit verbundenen Vortheile verlustig, doch kann er sich durch eine neue tapfere That in der Folge die Medaille wieder erwerben.

In wie fern für eine verlorne Medaille der Ersatz mit einer neuen Statt findet. Hth. am 19. May 809. N. 754.

Wenn der Mann seine Medaille aus bloßer Fahrlässigkeit verliert, so wird ihm zwar eine neue verabreicht, er hat aber die Zulage so lange zu entbehren, bis davon der Werth der neu erhaltenen Medaille nach dem im §. 14669 bestimmten Preise ersetzt ist.

Nur dann, wenn er beweisen könnte, daß solche ganz ohne sein Verschulden etwa durch Beraubung oder Diebstahl in Verlust gerathen wäre, wird ihm eine neue unentgeltlich gegeben.

§. 14658.

Verlust der Medaille wegen kriegsrechtlicher Aburtheilung. Hth. am 3. Nov. 812. H 581.

Jede kriegsrechtliche Aburtheilung ohne Unterschied, wodurch gegen einen Officier auf die Cassirung, gegen die übrige Mannschaft aber auf eine öffentliche Bestrafung mit Stockstreichen, Gassenlaufen oder eine noch schwerere Strafe erkannt wird, hat den Verlust der Tapferkeits-Medaille und der damit verbundenen Zulage zur Folge, so wie auch gegen die mit der Tapferkeits-Medaille gezierte Mannschaft keine dieser vorbemerkten öffentlichen Bestrafungen angewendet werden darf, wenn nicht zugleich durch gerichtlichen Ausspruch auf den Verlust der Tapferkeits-Medaille erkannt wird.

Uebrigens kann die Tapferkeits-Medaille keine Schutzwehre gegen die, mit Ausschluß der öffentlichen Stockstreiche und des Gassenlaufens, bestehenden Compagnie- und Regiments-Strafen seyn.

§. 14659.

Eine durch kriegsrechtliche Aburtheilung verlorne Tapferkeits-Medaille kann wieder erworben werden. Hth. am 19. May 809. M 754.

Auch sind einem solchen Manne die Wege nicht verschlossen, dieses Ehrenzeichen sich wieder von neuen zu erwerben!

§. 14660.

In wie fern einem auf beständig zum Gemeinen Degradirten, dem die Medaille belassen wurde, die Zulage hierauf und in welchem Bezuge gebühre. Hth. am 28. Sept. 813. H 682.

Einem mit der Tapferkeits-Medaille versehenen Wachtmeister oder Corporal, wenn er auch auf beständig zum Gemeinen degradirt wird, gebührt die mit der Medaille verbundene Zulage dennoch nach der Charge, worin er solche erhalten hat, und es kann überhaupt dem Degradirten, welchem die Medaille belassen wurde, die damit verbundene Zulage eben so wenig geschmälert, als entzogen werden.

§. 14661.

Beobachtung bey Erstattung der Relationen über die vorgeschriebenen Gerichts-Visitationen wegen Verlustes der Medaille. Hth. am 3. Nov. 812. H 581.

Bey den vorgeschriebenen Gerichts-Visitationen ist auch auf jene Fälle, in welchen auf den Verlust der Tapferkeits-Medaille erkannt worden ist, besondere Rücksicht zu nehmen, und es kommt in der zu erstattenden Relation, ob diese allerhöchste Vorschrift beobachtet und angewendet, oder mit welchen Strafen der Verlust der Tapferkeits-Medaille verbunden war, specifisch anzuführen.

§. 14662.

Behandlung eines auf General-Pardon zurück gefehrten Medaillen-Eigenthümers. Hth. am 19. May 809. M 754.

Wenn ein Mann, welcher die Tapferkeits-Medaille besitzt, entweicht, jedoch auf General-Pardon zurück kehret, so verliert er zwar die Medaille und die Zulage, doch kann ihm, wenn er die Medaille zurück bringt, der innere Werth dafür bezahlet werden.

§. 14663.

Medaillen, welche Deserteure in die preussischen Staaten mitnehmen, sind zu reclamiren. Hth. am 3. Feb. 815. K 411.

Tapferkeits-Medaillen von Leuten, welche in die preussischen Staaten desertiren, sind unter Anführung der von Seite Oesterreichs in Hinsicht des eisernen Kreuzes schon bewiesenen gleichen Willfährigkeit von den nächsten königl. preussischen Behörden zu reclamiren.

§. 14664.

Behandlung der vom Militär-Austrittenden in Ansehung der Medaillen-Zulage. Hth. am 19. May 809. M 754.

Wenn der Medaillen-Besitzer mit Abschied entlassen wird, so behält er zwar die Medaille als ein durch Wohlverhalten erworbenes Eigenthum, die Zulage aber hört von dem Tage auf, an welchem er die letzte Löhnung bezogen hat; es sey denn, daß er sogleich und unmittelbar in einen anderen Staatsdienst übertrete, in welchem Falle ihm nach der Bestimmung des §. 14645 die Zulage beybelassen wird.

§. 14665.

Bey einer neuerlichen Enrollirung eines mit der Medaille gezierten Gränzers wird denselben auch die Zulage hienach wieder erfolgt. Hth. am 21. Apr. 810. B 1742.
" " 20. May 818. M 1100.
" " 7. Sep. 818. M 1052.

Dieses beziehet sich auch auf jene Gränzmanschaft, welche, ohne real- oder halbinvalid zu seyn, auf ihr eigenes Ansuchen von dem Dienststande ausgeschrieben wird.

Wenn ein solcher Gränzer aber in der Folge zum Dienststande wieder enrollirt würde, so tritt derselbe von dem Tage seiner neuerlichen Enrollirung wieder in den Genuß der ehemals bezogenen Medaillen-Zulage.

§. 14666.

Bei der Landwehre, so wie bey den nur für die Zeiten der Gefahr errichteten Landes-
verteidigungs-Corps hört die Zulage, wenn nicht etwa der Mann ebenfalls in einen anderen
Staatsdienst über- oder zurück tritt, mit jenem Tage auf, an welchem er aus der ärarischen
Verpflegung tritt; sie nimmt aber wieder mit dieser Verpflegung ihren Anfang.

Beobachtungen bey der Land-
wehre in Hinsicht der Medail-
len-Zulage.
Hth. am 19. May 809. M 754.

§. 14667.

Dieses hat auch auf jene Mannschaft Bezug, welche von der activen Armee mit Ab-
schied entlassen und bey der Landwehre wieder eingebracht worden ist.

Die von der activen Armee
mit Abschied entlassenen, bey
der Landwehre eingetheilten
Medaillen-Besitzer haben auf
die Zulage Anspruch.
Hth. am 21. Dec. 813. G 6334.

§. 14668.

Läßt ein entlassener Inländer, welcher die Medaille besitzt, sich binnen sechs Monaten,
ein Ausländer aber binnen Einem Jahre nach seiner Verabschiedung wieder engagiren, so
erhält er von dem Tage seiner neuen Engagirung auch die Medaillen-Zulage wieder.

Wiederaufleben der Me-
dailen-Zulage;

Hierauf haben auch die mit Medaillen gezierten Leute der aufgelöseten Landesvertei-
digungs-Corps Anspruch, wenn sie sich binnen obiger Frist zum Feuergewehre engagi-
ren lassen.

§. 14669.

Bei dem Tode eines Medaillen-Besizers geht die Medaille als ein Theil seines Ver-
mögens an seine Intestat- oder Testaments-Erben über.

was bey dem Tode eines Me-
dailen-Besizers mit der Me-
daille zu geschehen hat, und
in welchem Betrage sie einge-
löset wird;

Wenn die Erben aber dafür ein Aequivalent im Gelde zu erhalten wünschen, so hat die
Kriegs-Cassa für eine goldene Medaille 35 fl. 28 kr., für eine silberne 1 fl. 26 kr. in Con-
ventions-Münze zu bezahlen.

Sind Kinder vorhanden, so wird ihr Antheil von der goldenen Medaille, wenn der
Vater bey seinem Tode noch in Militär-Diensten stand, ihnen auf die nämliche Art ge-
sichert, wie dieses in Ansehung des Dienst-Gratiales vorgeschrieben ist.

§. 14670.

Uebrigens werden die Tapferkeits-Medaillen selbst aus der Kriegs-Cassa auf feldkriegs-
commissariatistische Entwürfe, in welchen der Tag der Verordnung anzuführen ist, und gegen
Quittung des Regiments-Commandanten erfolgt, und auf ähnliche Entwürfe auch wieder
dahin abgegeben.

Empfang der Medaillen aus
der Kriegs-Cassa.
Hth. am 19. May 809. M 754.

§. 14671.

Die Tapferkeits-Medaillen-Bänder können, da sie nur das erste Mal mit der
Medaille in einer halben Wiener Elle unentgeltlich abgereicht werden, bey ihrer Abnützung
gegen Erlag des jeweiligen Anschaffungspreises gleichfalls bey der Kriegs-Cassa empfangen
werden.

Anschaffung der Medaillen-
Bänder.
Hth. am 31. Dec. 813. D 5591.

Bei den Invaliden-Häusern ist die Anschaffung der erforderlichen Medaillen-Bänder
nur allein von der bestehenden Hauses-Aushülfs-Cassa zu bestreiten.

§. 14672.

Der Genuß der mit der Tapferkeits-Medaille verbundenen Zulage fängt von dem Tage
an, an welchem dem Manne die Tapferkeits-Medaille zugesprochen wird.

Anfang der Medaille-Zu-
lage und Evidenthaltung der
Medaillen-Besitzer.
Hth. am 19. May 809. M 754.

Dieser muß dem k. k. Hofkriegsrathe sogleich angezeigt werden.

So oft übrigens ein Mann die goldene oder die silberne Medaille erhält, muß dieses
in der Docirung der Monath-Acten bemerkt, dem Verpflegsentwurfe eine besondere Con-
signation über die mit Medaillen versehenen Leute zugelegt, und auf die Zulage die Gebühr
gestellet werden.

Eben so muß bey etwanniger Transferirung des Mannes in den Transferirungs-
und Revisions-Listen genau angemerkt werden, daß der Mann eine Medaille, und welche
er besitze.

§. 14673.

Damit aber auch der k. k. Hofkriegsrath eine stete und genaue Uebersicht der Medaillen-
Eigentümer habe, so hat jedes Regiment und Corps, mit Ausnahme der Invaliden-Häuser,

Die Invaliden-Häuser ha-
ben jene Mannschaft, die Me-
dailen besitzt, nur summas-
risch auszuweisen.
Hth. am 7. Feb. 812. D 421.

welche jene Mannschaft, die Medaillen besitzt, bloß allein in den monatlichen Standesausweisen summarisch aufzuführen hat, jährlich mit Ende Aprils und Ende Octobers das Verzeichniß darüber nach dem folgenden Formulare dem vorgesezten General-Commando einzureichen, welches diese Verzeichnisse sammeln und mittelst einer Consignation an den k. k. Hofkriegsrath einbegleiten wird.

§. 14674.

Auf jene Individuen, welche schon vor der Publication dieser Vorschrift entlassen wurden, hat dieselbe keinen Bezug.
Hsth. am 8. Oct. 811. G 5509.

Die Bestimmung endlich, daß jeder Besitzer einer Tapferkeits-Medaille, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Erwerbung, nach dieser Normal-Vorschrift zu behandeln sey, bezieht sich jedoch keinesweges auf solche Individuen, welche schon vor der Publication der besagten Vorschrift aus der Militär-Dienstleistung getreten waren, und selbst während derselben keine Zulage genossen haben.

N. Regiment.

Verzeichniß

der mit goldenen und silbernen Tapferkeits-Medaillen theilten Mannschaft, vom . . . ten May bis letzten October 18 . . .

	Charge.	Nahmen.	Hat die Medaille erhalten als	Art des Zuwachses oder Abganges.	Alte		Neue	
					Medaillen-Eigenthümer der			
					goldenen	silbernen	goldenen	silbernen
Mit letztem April 18.. verblieb der Stand								
Seither sind zugewachsen								
Zusammen								
Abgegangen sind								
Wohin verbleiben mit letztem M. 18..								
Benanntlich.								
	Ober-Lieuten. Unter »	N. N. N. N.	Feldwebel Corporal					
Zusammen								

Anmerkung. Wenn abgefonderte Grenadier-Batallione bestehen, so sind die Grenadiere bey dem Regimente aufzuführen, in dessen Stand sie gehören. Die letzten zwey Rubriken sind erst bey einem etwa ausgebrochenen Kriege in dieser Eingabe einzubringen, und die neu zuwachsenden Leute nach dem angeführten Beispiele in diese Rubrik einzusetzen.

I.

Von der Civil-Ehren-Medaille.

§. 14675.

Eintheilung der Civil-Ehren-Medaillen in Classen.
Hsth. am 11. Feb. 813. B 463 und 467.

Die Civil-Ehren-Medaille theilet sich in vier Gattungen, nämlich in die große, mittlere und kleine goldene, dann in die silberne.

§. 14676.

Wie solche zu tragen sind;

Die erste Gattung wird an einer goldenen Kette um den Hals, die übrigen Gattungen aber werden an einem rothseidenen Bande auf der Brust im Knopfloche getragen.

§. 14677.

Für welche Verdienste dieses Ehrenzeichen abgereicht wird.
Hsth. am 11. Feb. 813. B 463 und 47.

Mit diesem Ehrenzeichen werden ausgezeichnete, aber nicht immer langjährige Staatsdienste belohnet.

§. 14678.

Bevor daher eine Militär- Behörde um eine derley Belohnung höheren Ortes einschreiten kann, muß von Seite des General- Commando's jederzeit das Einvernehmen mit der politischen Behörde gepflogen werden.

Was Militär- Behörden beym Einschreiten um dieses Ehren- zeichen beobachten müssen. Hth. am 5. Nov. 812. G. 2122.

§. 14679.

Jene Militär- Individuen, die eine Civil- Ehren- Medaille erhalten haben, sind in Folge allerhöchster Entschliehung von den Militär- Gerichten in Bezug der Verwirkung dieses Ehrenzeichens eben so zu behandeln, wie es in Hinsicht der militärischen Tapferkeits- Medaille in dem dießfalligen Normale vom 19. May 1809 §. 14658 vorgeschrieben ist.

Verwirkung dieses Ehren- zeichens. Hth. am 18. Dec. 815. H. 1300.

K.

Von dem Verdienstkreuze für die Feld- Capelläne.

§. 14680.

Seine Majestät haben sich entschlossen, auch an Feldgeistlichen ausgezeichnete Handlungen durch öffentliche Ehrenzeichen zu belohnen, dabey aber zu erwägen geruhet, daß diese Geistlichen in der Gelegenheit sind, auf zweyerley Art ausgezeichnete Handlungen auszuüben, und zwar:

Einführung eigener Verdienstkreuze für die Feld- Capelläne. Hth. am 3. Dec. 801. G. 1135.

§. 14681.

- 1stens: Durch ganz vorzüglich strenge und mit Gefahr verbundene Pflichterfüllung in der Militär- Seelsorge auf dem Schlachtfelde, oder sonst in Feindes Gefahr.
- 2stens: Durch eigene militärische Thathandlungen gegen den Feind, als zum Beispiel: Anführung und Aneiferung der Truppen in Gefechten, und persönliche Mitwirkung.

Welchen Verdiensten dieses Ehrenzeichen gewidmet ist;

§. 14682.

Für die erste Gattung Verdienste haben Seine Majestät goldene und silberne Verdienstkreuze mit der Inschrift *»plis meritis«* verfertigen lassen, und zugleich angeordnet, daß dieselben an weiß und roth gestreiften Bändern getragen werden sollen.

Beschreibung des Kreuzes und der Bänder. Hth. am 3. Dec. 801. G. 1135.

Für die zweyte Art der Verdienste bleiben aber die goldenen und silbernen Medaillen gewidmet, sind jedoch künftig ebenfalls an den vorbemerkten Bändern zu tragen.

§. 14683.

Bev Vorlegung der Besuche um dieses Kreuz ist die sorgfältigste Prüfung und Genauigkeit zu beobachten.

Was den Besuchen um dieses Kreuz zu beobachten ist. Hth. am 27. May 810. E. 1859.

L.

Von den Distinctions- Zeichen.

§. 14684.

Seine Majestät haben den tyrolischen Ständen die Tragung des Matrikel- Zeichens, jedoch bey Civil- Personen nur mit der ständischen Uniform zu gestatten, und ferner zu bewilligen geruhet, daß Militär- Personen das gedachte Matrikel- Zeichen mit der Militär- Uniform tragen können. Die Tragung des Matrikel- Bandes mit einer Agraffe haben Seine Majestät ganz untersagt.

In welcher Art die Tragung des Tyroler Matrikel- Zeichens bewilliget ist. Hth. am 7. Aug. 818. M. 1820.

§. 14685.

Zur Beförderung der Inländer- Capitulanten- Reengagirung wurden Distinctions- Schilde, die auf dem Rocks, und zwar auf der linken Brustseite angeheftet sind, eingeführt.

Zweck bey der Einführung der Distinctions- Zeichen für die Veteranen. Hth. am 8. Feb. 807. D. 603.

§. 14686.

Diese Schilde sind von Messingblech und von zweyerley Art, nämlich ey- und sternförmig.

Form dieser Zeichen;

§. 14687.

wer dieses Zeichen erhalten kann.

Hth. am 24. Jul. 807. E 2506.

Die erste Gattung ist für jene bestimmt, welche sich das erste Mal reengagiren; die zweyte Gattung aber für die Recapitulanten, das ist: für jene, welche sich schon zum zweyten Male reengagiren.

§. 14688.

Den ohne Reengagirungs-Geld fortdienenden Veteranen gebührt das Distinctions-Zeichen.

Hth. am 31. Aug. 807. D 3498.

Den Inländer-Veteranen, welche ohne Reengagirungs-Geld nach Vollstreckung ihrer obliegenden Dienstzeit bis zur Invalidität fort dienen, darf das Distinctions-Zeichen abgereicht werden, so wie überhaupt allen jenen, welche in einem ähnlichen Falle sich zur Verlängerung ihrer Militär-Dienste herbey lassen, und mit dem Distinctions-Zeichen schon versehen sind, dasselbe auch beyzulassen ist, wenn sie zur Polizey-Wache und zu anderen Civil-Bedienungen oder in die Invaliden-Versorgung übertreten.

§. 14689.

Es ist ihnen bey dem Austritte vom Militär beyzulassen.

Hth. am 9. Sept. 807. D 3723.

Ueberhaupt gebührt den entlassenen Soldaten, in so weit sie gut gedienet haben, und nach ihrer Entlassung kein den vorigen Stand herab würdigendes Gewerbe treiben, auch sich im Civil-Stande moralisch gut betragen, das schon inne habende Reengagirungs-Distinctions-Zeichen.

§. 14690.

Der reengagirten Mannschaft der Garnisons-Bataillone und des Gränz-Cordons ist das Distinctions-Zeichen zu erfolgen.

Hth. am 1. Jul. 807. D 2735.

Defgleichen wird das Distinctions-Zeichen der reengagirten Mannschaft von den Garnisons-Bataillonen und vom Gränz-Cordone selbst dann bewilliget, wenn sie sich ohne Reengagirungs-Geld zur lebenslänglichen Dienstleistung verpflichtet.

§. 14691.

Den für Entlassungswerber sich reengagirenden ausgedienten Capitulanten gebührt das Distinctions-Zeichen.

Hth. am 20. Feb. 808. O 424.

Ausgedienten Capitulanten, welche sich für einen Entlassungswerber reengagiren, ist zur Aufmunterung der gedienten Leute und zur Fundation der Regimenter mit gedienten Veteranen das ihnen nach ihrer Dienstzeit bemessene Distinctions-Zeichen bewilliget.

§. 14692.

Auch Ausländer können dieses Ehrenzeichen erhalten.

Hth. am 18. Apr. 807. D 1656.

Jene Ausländer, welche vor dem Inländer-Capitulations-Patente nach Vollendung ihrer bestimmten ersten Capitulation sich auf beständig reengagirt haben, sind, gleich jenen, welche eine sechsjährige Capitulation ausgedient, auf eine zweyte solche Capitulation sich reengagirt, und bis zum Jahre 1807 durch zehn Jahre in Allem gedient haben, zum Empfange des für die Inländer-Recapitulanten bestimmten Ehrenzeichens ebenfalls geeignet.

§. 14693.

Defgleichen die ausgedienten und entlassenen, dann wieder assentirten Inländer,

Hth. am 2. Apr. 808. O 788.

Die ausgedienten und entlassenen, dann wieder assentirten Inländer erhalten ebenfalls das Distinctions-Zeichen.

§. 14694.

und die nach der vermögenskriegsrechtlichen Sentenz erneuerten und ausgedienten Capitulation sich wieder reengagirenden.

Hth. am 18. Apr. 807. D 1656.

Eben so auch jene, welche vermögenskriegsrechtlichen Sentenz wegen Desertion zur Strafe ihre Capitulation erneuern müssen, und dann nach dieser vollendeten Capitulation, ohne Einrechnung der voraus gegangenen Dienstzeit, sich reengagiren, weil der zurück gelangte Deserteur durch die Erneuerung seiner Dienstzeit sein Verbrechen büßet, und hierin nicht wohl doppelt gestraft werden kann.

§. 14695.

Das Distinctions-Zeichen ist eigentlich ein Merkmal für längere Militär-Dienste.

Hth. am 19. März 808. O 663.

und 671.

Das für die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts eingeführte dießfallige Recapitulations-Zeichen ist nicht allein eine Auszeichnung für die wirkliche Reengagirung, sondern auch für die Fortsetzung der Militär-Dienste nach einer gewissen Zahl von Jahren.

Diesem nach sollen Veteranen, welche schon 20 Jahre und darüber dienen, obschon sie das erste Mal in dem Falle sind, sich zu reengagiren, dennoch das Distinctions-Zeichen der zweyten Classe erhalten.

§. 14696.

Es kann also auch die Mannschaft ungarischer Nation daselbe erhalten.

Hth. am 9. März 808. O 663.

und 671.

Hievon kann also auch die Mannschaft ungarischer Nation das Distinctions-Zeichen erhalten.

§. 14697.

Jene In- und Ausländer, welche wegen wiederholter Desertion der Capitulation ganz verlustig werden, können das Distinctions-Zeichen nie erhalten.

§. 14698.

Eben so wenig auch die Jung- und Alt-Milizer der Monturs-Defonomie-Commissionen, weil sie keine eigentlichen Militär-Dienste leisten; dagegen bleibt es denselben und allen jenen Militär-Handwerkern, welche es während ihrer Dienstzeit bey dem Feuergewehre bereits getragen haben, und aus diesem zu Jung- oder Alt-Milizern übersezt worden sind.

§. 14699.

Das Militär-Verpflegsbäcker-Personal ist von der Erhaltung des Distinctions-Zeichens ebenfalls ausgeschlossen.

Zum Empfange des Distinctions-Zeichens sind nicht geeignet:

a) die der Capitulation ganz verlustig Erklärten. Hth. am 18. Apr. 807. D 1656.

b) Die bey den Monturs-Commissionen angestellten Handwerker. Hth. am 9. März 808. O 574.

c) die Militär-Verpflegsbäcker. Hth. am 14. Sep. 808. O 2286.

II. A b s c h n i t t.

Von ausländischen Orden und Ehren-Medaillen.

§. 14700.

Seine Majestät der Kaiser von Rußland haben dem jeweiligen Hofkriegsraths-Präsidenten die Befugniß eingeräumt, die St. Georgs-Kreuze 5. Classe der verstorbenen österreichischen Soldaten an andere tapfere Krieger der k. k. Armee zu verleihen, in so fern diese den Feldzügen der Jahre 1813 und 1814 beygewohnt haben.

Die russischen St. Georgs-Kreuze 5. Classe können bey dem Absterben der mit denselben versehenen an andere Individuen übertragen werden;

§. 14701.

Wenn daher ein mit diesem Ordenszeichen versehener Mann stirbt, so hat das betreffende Regiment oder Corps hiervon, sammt der Nummer, mit welcher das Ordenskreuz bezeichnet ist, alsogleich dem Hofkriegsrathe die Anzeige zu erstatten, und zugleich jene Individuen in Vorschlag zu bringen, welche sich dieser Decoration während der oben erwähnten Feldzüge besonders würdig gemacht haben, und nicht schon allenfalls mit anderen Belohnungen für ihre bewiesene Tapferkeit theilhaft worden sind, wobey jedoch ihre Bravour und Thaten, so wie ihre Conduite und Dienstzeit, genau verzeichnet seyn müssen.

Beobachtung hierbey. Hth. am 25. Jan. 815. M 155.

§. 14702.

Ohne von Seiner Majestät dem Kaiser die allerhöchste Erlaubniß angefordert und erhalten zu haben, darf sich niemand beygehen lassen, bey fremden Regierungen die Verleihung von Orden anzufuchen; im Falle ein Individuum aber zu einem solchen Gesuche die allerhöchste Erlaubniß erhalten hätte, wird demselben bedeutet, daß sie niemahls einen Eid oder ein sonstiges Versprechen wegen des Ordens ablegen dürfen. Dieses erstreckt sich aber nicht bloß auf die erst künftig zu erhaltenden derselben Orden, sondern auch auf dergleichen Orden, wenn sie jemand bereits schon besitzt. Sollten sich, wider Verhoffen, dennoch Fälle ergeben, daß Orden bey fremden Regierungen angefordert würden, so wären die Gesuche um die Bewilligung zur Tragung derselben nicht nur zugleich zurück zu weisen, sondern auch gegen die betreffenden Individuen die angemessene strenge Ahndung eintreten zu lassen.

Was bey Ansuchen um Verleihungen von fremden Orden zu beobachten ist. Hth. am 22. Sep. 816. M 2179.

§. 14703.

Das Tragen ausländischer Orden wird demjenigen, der solche besitzt, und den in die österreichischen Staaten einwandernden Fremden in der Regel gestattet, jedoch aber muß deswegen über jeden in diesem Falle sich befindlichen einwandernden Militäristen dem k. k. Hofkriegsrathe sogleich die Anzeige gemacht werden, um erforschen zu können, ob gegen die Tragung des Ordens nicht gleichwohl Anstände obwalten.

Tragen der ausländischen Orden. Hth. am 8. Nov. 810. G 9594.

§. 14704.

So wie die sämtlichen Decorationen der inländischen Orden nach dem Tode ihrer Besitzer an die betreffende Ordenskanzley zurück gestellt werden müssen, so besteht auch bey den meisten auswärtigen Höfen die Vorschrift dieser Zurückstellung.

Zurückstellung der ausländischen Orden an die betreffenden Höfe. Hth. am 22. Nov. 816. H 4789.

§. 14705.

Ausnahme hiervon.
 Hth. am 22. Nov. 816. II 4789.
 " " 2. Jul. 817. II 2961.

Von dieser Zurückstellung sind jedoch ausgenommen: Die sämtlichen neapolitanischen, französischen, sardinischen, sächsischen und päpstlichen Orden, die mit Brillanten versehenen Ordenszeichen des kaiserlich russischen, kön. preussischen und spanischen Hofes, alle portugiesischen Orden, mit Ausnahme der zurück zu stellenden brillantirten oder nicht brillantirten Ordens-Großkreuze, endlich alle mit Edelsteinen versehenen Orden des bayerischen Hofes, welcher letztere nur die gewöhnlichen Ordenszeichen, und außer diesen noch den St. Hubertus-Orden ohne Unterschied, ob er mit Brillanten gezieret ist, oder nicht, zurück begehret.

§. 14706.

Weitere Bestimmungen desselben wegen.
 Hth. am 2. Jul. 817. II 2961.

Die Frau Erzherzogin von Parma, so wie auch der niederländische Hof, verlangt gleichfalls nur die gewöhnlichen Decorationen zurück, und betrachtet die brillantirten als Geschenke.

§. 14707.

Verfügung der ausländischen Orden und Medaillen.
 Hth. am 26. Jul. 815. II 753.

Wenn ein mit einem ausländischen Orden oder einer dergleichen Ehren-Medaille gezierter Individuum ein österreichischer Unterthan ist, und in eine solche Strafe verfiel, welche den Verlust ähnlicher inländischer Decorationen nach sich ziehet, so ist die allerhöchst ertheilte Erlaubniß zum öffentlichen Gebrauche der fremden Ehrenzeichen verwirkt, und das Individuum darf auch nach ausgestandener Strafe sich derselben in den k. k. Staaten nicht wieder bedienen, sondern die abgenommenen Insignien sind in jedem einzelnen Falle durch die k. k. geheime Hof- und Staats-Kanzelley an die Macht, welche dieselbe verliehen hat, mit der Ursache zurück zu stellen, warum die Abnahme derselben veranlasset wurde.

Ist aber der Sträfling ein Ausländer, so wird demselben der Gebrauch der fremden Ehrenzeichen während seiner Strafzeit gleichfalls nicht gestattet, und dem Hofe, welcher die Insignien verleihet, werden dieselben auf obige Art zurück gesendet; demselben bleibt es aber überlassen, nach ausgestandener Strafe darüber nach ihrem Gutdünken und den Statuten gemäß zu verfügen.